

Niederschrift

Gremium	Sitzung - SR/011(VI)/15			
	Wochentag, Datum	Ort	Beginn	Ende
Stadtrat	Donnerstag, 19.03.2015	Ratssaal	14:00Uhr	18:18Uhr

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Durchführung feststellender Beschlüsse
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Bestätigung des Beschlussprotokolls der 010. (VI) Sitzung des Stadtrates am 19.02.2015 - öffentlicher Teil T0030/15
- 4 Bekanntgabe der beschließenden Ausschüsse und sonst in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse T0036/15
- 5 Widerspruch des Oberbürgermeisters zur 009.(VI) Sitzung des Stadtrates am 22.01.2015 zum TOP 6.2.2 - Erweiterung des Modellversuches "Öffnung von Schulbezirken"/ Änderungsantrag DS0248/14/2 T0031/15
- 5.1 Erweiterung des Modellversuches "Öffnung von Schulbezirken" Oberbürgermeister DS0248/14/6
- 5.2 Erweiterung des Modellversuches "Öffnung von Schulbezirken" BE: Beigeordneter für Kultur, Schule und Sport WV v. 04.12.2014 DS0248/14

5.2.1	Erweiterung des Modellversuches "Öffnung von Schulbezirken" Fraktion Bündnis 90/Die Grünen WV v. 04.12.2014	DS0248/14/1
5.2.1.1	Erweiterung des Modellversuches "Öffnung von Schulbezirken" Fraktion Bündnis 90/Die Grünen WV v. 04.12.2014	DS0248/14/1/1
5.2.2	Erweiterung des Modellversuches "Öffnung von Schulbezirken" Fraktion CDU/FDP/BfM und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen WV v. 04.12.2014	DS0248/14/2
5.2.2.1	Erweiterung des Modellversuches "Öffnung von Schulbezirken" Fraktion Bündnis 90/Die Grünen WV v. 19.02.2015	DS0248/14/2/1
5.2.3	Erweiterung des Modellversuches "Öffnung von Schulbezirken" Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und Fraktion CDU/FDP/BfM WV v. 04.12.2014	DS0248/14/3
5.2.3.1	Erweiterung des Modellversuches "Öffnung von Schulbezirken" Fraktion Bündnis/90 Die Grünen	DS0248/14/3/1
5.2.4	Erweiterung des Modellversuches "Öffnung von Schulbezirken" Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und Fraktion CDU/FDP/BfM WV v. 22.01.2015	DS0248/14/5
5.2.5	Erweiterung des Modellversuches "Öffnung von Schulbezirken" Fraktion Bündnis/90 Die Grünen	DS0248/14/7
6	Beschlussfassung durch den Stadtrat	
6.1	Klageverfahren zu § 99 Abs. 6 KVG LSA BE: Beigeordneter für Kommunales, Umwelt und Allgemeine Verwaltung	DS0070/15
6.2	Eröffnung neues Gymnasium am Standort Lorenzweg BE: Beigeordneter für Kultur, Schule und Sport	DS0066/15
6.3	Zwischenabwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 455.-2.1 "Schönebecker Straße 51" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr WV v. 19.02.15	DS0466/14
6.4	Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 455-2.1 "Schönebecker Straße 51" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr WV v. 19.02.15	DS0467/14
6.5	Zwischenabwägung zum Bebauungsplan Nr. 101-2 "Wochenendhausgebiet Barleber See Nordseite" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	DS0507/14

6.6	Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs zum B-Plan Nr. 101-2 "Wochenendhausgebiet Barleber See Nordseite" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	DS0508/14
6.7	Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 134-7 "Lübecker Straße 2/Insleber Straße" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	DS0485/14
6.8	Satzung zum Bebauungsplan Nr. 134-7 "Lübecker Straße 2/Insleber Straße" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	DS0486/14
6.9	Zwischenabwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 173-1.1 "Pappelallee/Große Weinhofstraße" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	DS0471/14
6.9.1	Zwischenabwägung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr.173-1.1 "Pappelallee/Große Weinhofstraße" Fraktion Bündnis/90 Die Grünen	DS0471/14/1
6.10	Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 173-1.1 "Pappelallee/Große Weinhofstraße" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	DS0472/14
6.10.1	Öffentliche Auslegung und Entwurf zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr.173-1.1 "Pappelallee/Große Weinhofstraße" Fraktion Bündnis/90 Die Grünen	DS0472/14/1
6.11	Weiterführung des Bebauungsplanes Nr. 354-1 "Frankelfelde Ostseite", Teilbereich D BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	DS0437/14
6.12	Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des B-Planes Nr. 178-4B „Südlich Hafenstraße" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	DS0379/14
6.13	Öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 301-4 im Teilbereich Nr. 301-4C "Rennebogen/Gerstengrund" sowie Änderung des Geltungsbereiches BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	DS0413/14
6.14	Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 216-2 "Westlich Damaschkeplatz" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	DS0364/14
6.15	Einziehung von Verkehrsflächen – Teilfläche Turmschanzenstraße, 39114 BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	DS0519/14
6.16	Definition der Rahmenbedingungen für die Fortführung des Handyparkens BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	DS0380/14

7	Beschlussfassung durch den Stadtrat - Anträge	
7.1	Bewerbung Nationale Spiele von Special Olympics Deutschland 2018 SPD-Stadtratsfraktion WV v. 04.12.2014	A0169/14
7.1.1	Bewerbung Nationale Spiele von Special Olympics Deutschland 2018	S0006/15
7.2	Installierung eines Fahrgastbeirates bei der MVB GmbH & Co. KG (MVB) Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei WV v. 04.12.2014	A0170/14
7.2.1	Installierung eines Fahrgastbeirates bei der MVB GmbH & Co. KG (MVB)	S0005/15
	Neuanträge	
7.3	Energetische Sanierung von Kulturstätten SPD-Stadtratsfraktion	A0023/15
7.4	Ausleuchtung des Fußweges entlang der Westseite des Neustädter Sees SPD-Stadtratsfraktion	A0024/15
7.5	Errichtung eines inklusiven Spielplatzes SPD-Stadtratsfraktion	A0025/15
7.6	Neufassung der Geschäftsordnung des Stadtrates SPD-Stadtratsfraktion und Fraktion CDU/FDP/BfM	A0028/15
7.7	Optimierung der Kita-Software Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	A0026/15
7.8	Albert-Vater-Straße Auffahrt Magdeburger Ring Fraktion CDU/FDP/BfM	A0027/15
7.9	Geschäftsordnung Stasiuntersuchungsausschuss Interfraktionell	A0029/15
7.10	Sicherung Schulsozialarbeit Jugendhilfeausschuss	A0030/15
8	Einwohnerfragestunde Gemäß § 28 KVG LSA i.V. mit § 14 der Hauptsatzung der LH Magdeburg führt der Stadtrat zwischen 17.00 Uhr und 17.30 Uhr eine Einwohnerfragestunde durch.	

9	Anfragen und Anregungen an die Verwaltung	
9.1	Veranstaltungsplanung Domplatz SR Schwenke	F0042/15
9.2	Erlass von Kostenbeiträgen für den Besuch von Kindertagesstätten SR Jannack	F0045/15
9.3	Bearbeitungsstand des Flächennutzungsplanes SR Canehl	F0043/15
9.4	Parksituation in der Halberstädter Straße zwischen Kreuzung Wiener Straße und Buckauer Straße Stadteinwärts SR Buller	F0041/15
9.5	IT-Dienstleistungen SR Hoffmann	F0049/15
9.6	Öffentliches WLAN für Magdeburg SR Assmann	F0040/15
9.7	Baumfällungen Reform SR Schindehütte	F0038/15
9.8	Nutzung Schwimmhallen SR Häusler	F0039/15
9.9	Olven 1 SR Häusler	F0047/15
9.10	Ausstellung Hundertwasser SR Brestrich	F0046/15
9.11	Verkehrsaufkommen am ZOB der LH Magdeburg SR Müller	F0044/15
9.12	Neues Gymnasium am Lorenzweg SR Hausmann	F0048/15
9.13	Volkspark Westerhüsen/ehemalige Deponie SR Meister	F0050/15
10	Informationsvorlagen	
10.1	Wegweiser Partnerstädte Magdeburg	I0061/15
10.2	Sponsoringleistungen 2014 für die Landeshauptstadt Magdeburg	I0055/15

10.3	e-Petitionen/Online-Petitionen auf www.magdeburg.de	I0005/15
10.4	Hinweise zum Ablaufplan zur Erarbeitung des Jahresabschlusses 2014	I0016/15
10.5	Kommunale Haushaltswirtschaft - Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite; hier: Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport LSA vom 23.12.2014	I0057/15
10.6	Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für das Jahr 2015 - Schreiben des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 22. Januar 2015	I0041/15
10.7	Projektstatus Hochwasser (MVB)	I0035/15
10.8	Virtuelle Wirtschaftsregion Magdeburg	I0043/15
10.9	Information zur Aufnahme und Unterbringung von Ausländern nach § 1 Absatz 1 Nr. 5-8 Aufnahmegesetz	I0059/15
10.10	Unterbringung von Studierenden im städtischen Wohnheim Albert-Vater-Straße 90	I0023/15
10.11	Querung Wanzleber Chaussee "Am Birnengarten - Nahversorger NP"	I0033/15

Nichtöffentliche Sitzung

11	Beschlussprotokoll der 010.(VI) Sitzung des Stadtrates am 19.02.2015 - nichtöffentlicher Teil	T0032/15
12	Anfragen und Anregungen an die Verwaltung	
13	Beschlussfassung durch den Stadtrat	
13.1	Ehrung gemäß Ehrenbürgersatzung der Landeshauptstadt Magdeburg BE: Oberbürgermeister	DS0009/15

13.2	Vergabe Grund- und Unterhaltsreinigung an den Schulen der Landeshauptstadt Magdeburg BE: Oberbürgermeister	DS0517/14
13.3	Neubau von 5 Kindertagesstätten - Vergabe BE: Oberbürgermeister	DS0008/15
13.4	Verkauf eines Grundstückes BE: Bürgermeister	DS0021/15
13.5	Vergabe Erneuerung der ITK-Infrastruktur Theater Magdeburg (Veröffentlichung 2014/S 239-420376) BE: Beigeordneter für Kultur, Schule und Sport	DS0064/15
14	Beschlussfassung durch den Stadtrat - Anträge	
14.1	Vorschlag zur Benennung eines Weges Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei WV v. 22.01.2015	A0002/15
14.1.1	Vorschlag zur Benennung eines Weges	S0026/15
15	Informationsvorlagen	
15.1	Information zur Ausschreibung eines Erbbaurechtes	I0365/14
15.2	Information zur Unterbringung des Dommuseums in der ehemaligen Staatsbank in Magdeburg, Lothar-Kreyssig-Straße 1	I0071/15

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Durchführung feststellender Beschlüsse

Der Vorsitzende des Stadtrates Herr Schumann eröffnet die 011.(VI) Sitzung und begrüßt die anwesenden Stadträte, Gäste, Mitarbeiter der Verwaltung und Medienvertreter. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Soll 56 Stadträtinnen/Stadträte

Oberbürgermeister 1

zu Beginn anwesend 32 “ “

maximal anwesend 48 “ “

entschuldigt 9 “ “

Der Vorsitzende des Stadtrates Herr Schumann gratuliert im Namen des Stadtrates dem Oberbürgermeister Herrn Dr. Trümper zur Wiederwahl.

Der Vorsitzende des Stadtrates Herr Schumann gibt bekannt, dass der Oberbürgermeister in seiner Dienstberatung folgenden Antrag auf Auszeichnung nach § 7 der Ehrenbürgersatzung mit der „Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg“ beschlossen hat:

Buch- und Offsetdruckerei Max Schlutius
Geschäftsführer: Herr Fabian Schlutius
eingereicht am 12.02.2015
Gründungsdatum: 1820
„Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg“ in Gold
DS0043/15 – Beschlussnummer 049-08/15

Auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nimmt der Stadtrat zustimmend zur Kenntnis:

Beschluss-Nr. 308-011(VI)15

Stadtrat Timo Gedlich wird anstelle von Stadtrat Jürgen Canehl in den Ausschuss StBV entstand.

Auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nimmt der Stadtrat zustimmend zur Kenntnis:

Beschluss-Nr. 309-011(VI)15

Stadtrat Alfred Westphal wird anstelle von Stadtrat Jürgen Canehl in den BA KGM entsandt.

2. Bestätigung der Tagesordnung

1. Erweiterung der TO

A0030/15 – Sicherung Schulsozialarbeit – Interfraktioneller Antrag
Jugendhilfeausschuss

bei 2/3 Mehrheit aufgenommen als **TOP 7.10**

2. zurückgezogene TOP

Die TOP 6.3

DS0466/15 – Zwischenabwägung zum vorhabenbezogenen
Bebauungsplan Nr.455-2.1
„Schönebecker Straße 51“

und 6.4

DS0467/15 – Öffentliche Auslegung des Entwurfs
zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 455-2.1
„Schönebecker Straße 51“

wurden von der Verwaltung **zurückgezogen.**

3. Hinweise

Zu den TOP 10. 1 – 10.11 und 15.1 und 15.2 wurde seitens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Redebedarf angemeldet.

Zum TOP 10.3 wurde seitens der Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei Redebedarf angemeldet.

Zu den TOP 10.1, 10.10 und 10.11 wurde seitens der Fraktion CDU/FDP/BfM Redebedarf angemeldet.

Die veränderte Tagesordnung der 011.(VI) Sitzung des Stadtrates wird einstimmig **bestätigt.**

- | | | |
|----|--|----------|
| 3. | Bestätigung des Beschlussprotokolls der 010. (VI) Sitzung des Stadtrates am 19.02.2015 - öffentlicher Teil | T0030/15 |
|----|--|----------|

Das Beschlussprotokoll der 010.(VI) Sitzung des Stadtrates am 19.02.2015 – öffentlicher Teil wird einstimmig **bestätigt**.

- | | | |
|----|---|----------|
| 4. | Bekanntgabe der beschließenden Ausschüsse und sonst in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse | T0036/15 |
|----|---|----------|

Hierzu liegt eine Information vor.

- | | | |
|----|---|----------|
| 5. | Widerspruch des Oberbürgermeisters zur 009.(VI) Sitzung des Stadtrates am 22.01.2015 zum TOP 6.2.2 - Erweiterung des Modellversuches "Öffnung von Schulbezirken"/ Änderungsantrag DS0248/14/2 | T0031/15 |
|----|---|----------|

Zur Beratung liegen vor:

- Widerspruch des Oberbürgermeisters
- Drucksache DS0248/14
- Änderungsantrag DS0248/14/1 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- Änderungsantrag DS0248/14/1/1 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- Änderungsantrag DS0248/14/2 – interfraktionell
- Änderungsantrag DS0248/14/2/1 – Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- Änderungsantrag DS0248/14/3 – interfraktionell
- Änderungsantrag DS0248/14/3/1 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- Änderungsantrag DS0248/14/5 – interfraktionell
- Änderungsantrag DS0248/14/6 des Oberbürgermeisters
- Änderungsantrag DS0248/14/7 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Der Beigeordnete für Kultur, Schule und Sport Herr Prof. Dr. Puhle nimmt zur Thematik Stellung und erinnert an die Beschlusslage des Stadtrates vom 22.01.15 zur Drucksache DS0248/14. Er begründet weiterhin den vorliegenden Widerspruch des Oberbürgermeisters und merkt an, dass sich dieser nicht gegen die gesamte Beschlussfassung zur Drucksache DS0248/14 richtet, sondern nur gegen die Beschlussfassung zum interfraktionellen Änderungsantrag DS0248/14/2. Herr Prof. Dr. Puhle erläutert abschließend die weitere Verfahrensweise und weist darauf hin, dass bei einem Beitritt zum vorliegenden Widerspruch des Oberbürgermeisters alle

vorliegenden Änderungsanträge und die Drucksache DS0248/14 erneut diskutiert und abgestimmt werden müssen.

Der Vorsitzende der Fraktion CDU/FDP/BfM Stadtrat Schwenke signalisiert zu Beginn seiner Ausführungen die Zustimmung seiner Fraktion zum Änderungsantrag DS0248/14/6 des Oberbürgermeisters. Er stellt aber klar, dass seine Fraktion weiterhin an der Öffnung der Schuleinzugsbereiche interessiert ist, derzeit aber die Rechtslage das nicht zulässt. Stadtrat Schwenke signalisiert weiterhin die Ablehnung zur vorliegenden Drucksache DS0248/14 durch seine Fraktion und die Stimmenenthaltung zum vorliegenden Widerspruch des Oberbürgermeisters.

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper nimmt klarstellend zu den Ausführungen des Vorsitzenden der Fraktion CDU/FDP/BfM Stadtrat Schwenke Stellung. Er weist darauf hin, dass die Drucksache DS0248/14 im Auftrag des Stadtrates entstanden ist und rechtskonform dem Stadtrat vorgelegt wurde.

Herr Dr. Trümper hält weiter fest, dass das Schulgesetz geändert werden muss. Abschließend stellt er klar, dass ihm seitens der Elternschaft kein Wunsch bezüglich einer Öffnung der Schuleinzugsbereiche bekannt ist.

Der Vorsitzende der SPD-Stadtratsfraktion Stadtrat Rösler weist zu Beginn seiner Ausführungen die Feststellung des Oberbürgermeisters Herrn Dr. Trümper zurück, dass die Öffnung der Schuleinzugsbereiche auf Wunsch des Stadtrates erfolgen sollte. Er merkt im Namen seiner Fraktion an, dass sie für die Beibehaltung der derzeitigen Schulbezirke sind. Bezüglich des vorliegenden Änderungsantrages DS0248/14/3/1 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stellt er fest, dass dieser ursprünglich von der SPD-Stadtratsfraktion war und dieser zurückgezogen wurde. Abschließend weist Stadtrat Rösler darauf hin, dass seine Fraktion dem Widerspruch des Oberbürgermeisters zustimmen und die Drucksache DS0248/14 ablehnen wird. Er bittet die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, den Änderungsantrag DS0248/14/7 als eigenständigen Antrag einzubringen.

Der Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei Stadtrat Theile legt dar, dass seine Fraktion dem Widerspruch des Oberbürgermeisters beitreten wird. Er vertritt die Auffassung, dass in der vorliegenden Drucksache DS0248/14 kein Fortschritt zum Istzustand zu erkennen ist und signalisiert die Ablehnung hierzu. Bezüglich der vorliegenden Änderungsanträge hält er fest, dass diese sowohl Vor- als auch Nachteile bringen und legt seinen Standpunkt dar.

Der Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stadtrat Meister bezeichnet in seinen Ausführungen das gelaufene Verfahren als peinlich. Er übt in diesem Zusammenhang Kritik, dass auch auf Landesebene keine Lösung des Problems herbeigeführt wird. Stadtrat Meister geht im weiteren auf die Gesamtproblematik, insbesondere auf die Elternwünsche und dem Losverfahren ein. Abschließend bringt er die Änderungsanträge DS0248/14/3/1 und /7 ein und bittet um Zustimmung.

Abschließend erinnert der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper an die Beschlusslage des Stadtrates zur ehemaligen Grundschule Lemsdorf, dass diese Außenstandort der BBS wird und dies auch so beim Finanzministerium beantragt wurde.

Nach umfangreicher Diskussion stellt der Vorsitzende des Stadtrates Herr Schumann den Änderungsantrag DS0248/14/6 zuerst zur Abstimmung.

Gemäß Änderungsantrag DS0248/14/6 des Oberbürgermeisters **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat hilft dem Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 02.02.2015 ab und beschließt:

Der ursprüngliche Stadtratsbeschluss vom 22.01.2015 (Beschluss-Nr. 256-009(VI)15) wird aufgehoben.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 5 Ja-, 11 Gegenstimmen und zahlreichen Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0248/14/1/1 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen –

Der Antrag DS0248/14/1 wird wie folgt ergänzt (Ergänzung im Fettdruck):

Der Schulbezirk 2.6 (GS „Schmeilstraße“, „Diesdorf“) und der Schulbezirk 2.12. (GS „Annastraße“, „Am Glacis“, „Am Westring“, „Am Westernplan“) werden wie folgt geringfügig verändert:

Der westlich des Westrings liegende Teil - **mit Ausnahme der westlichen Bebauung des Westrings** - des derzeitigen Schulbezirks GS „Am Westring“ wird im Schulbezirk 2.6, also im Stadtgebiet Stadtfeld West / Diesdorf, angesiedelt.

Die GS Schmeilstraße wird zweizügig betrieben. -

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 5 Ja-, 11 Gegenstimmen und zahlreichen Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0248/14/1 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen –

Der Schulbezirk 2.6 (GS „Schmeilstraße“, „Diesdorf“) und der Schulbezirk 2.12 (GS „Annastraße“, „Am Glacis“, „Am Westring“, „Am Westernplan“) werden wie folgt geringfügig verändert:

Der westlich des Westrings liegende Teil des derzeitigen Schulbezirks GS „Am Westring“ wird im Schulbezirk 2.6 – also im Stadtgebiet Stadtfeld West/Diesdorf angesiedelt. –

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mit 6 Jastimmen, 12 Neinstimmen und zahlreichen Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0248/14/2/1 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen –

Dem Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 02.02.2015 gegen den Beschluss des Stadtrates zu TOP 6.2.2. (DS0248/14/2; 2.Satz) aus seiner Sitzung vom 22.01.2015 (Beschluss-Nr.: 256-009(VI)15) wird abgeholfen.

Der 2.Satz in Punkt 2. "Schülerinnen und Schüler haben Anspruch darauf, dass ihre Beschulung in der Grundschule erfolgt, in der sie angemeldet werden müssen." wird gestrichen und der Punkt 2. neu gefasst (Neufassung im Fettdruck):

2. Der Rechtsanspruch auf einen Schulplatz besteht an einer Grundschule (GS) im neu definierten Schulbezirk.

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, sich gegenüber dem Landesgesetzgeber dafür einzusetzen, das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt dahingehend zu ändern, dass die Länge des Schulweges als sachgerechtes Auswahlkriterium möglich wird, um so auch zukünftig kurze Schulwege zu gewährleisten. –

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mit 0 Ja-, 9 Neinstimmen und zahlreichen Enthaltungen:

Der interfraktionelle Änderungsantrag DS0248/14/2 –

1. Die Punkte 2.3 und 2.11 des Beschlussvorschlages werden zu einem Beschlusspunkt „GS „Am Vogelgesang“, „An der Klosterwuhne“, „Rothensee““ zusammengeführt.
2. Der Punkt 3 des Beschlussvorschlages wird wie folgt ergänzt:

Der Rechtsanspruch auf einen Schulplatz besteht an einer Grundschule (GS) im neu definierten Schulbezirk. **Schülerinnen und Schüler haben Anspruch darauf, dass ihre Beschulung in der Grundschule erfolgt, in der sie angemeldet werden müssen. –**

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mit 6 Ja-, 10 Neinstimmen und zahlreichen Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0248/14/3/1 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen –

Der Änderungsantrag DS0248/14/3 wird ersetzt durch die nachfolgende Fassung.

Punkt 3. des Beschlussvorschlages lautet neu (Ergänzung im Fettdruck):

3. Der Rechtsanspruch auf einen Schulplatz besteht an einer Grundschule (GS) im neu definierten Schulbezirk. **Grundschüler aus Beyendorf-Sohlen haben die Möglichkeit, ebenfalls im Schulbezirk 2.9. („Buckau“, „Salbke“, „Westerhüsen“) eingeschult zu werden. –**

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mit 6 Ja-, 10 Neinstimmen und zahlreichen Enthaltungen:

Der interfraktionelle Änderungsantrag DS0248/14/3 –

Die unter 2.8 (Leipziger Straße, Am Hopfengarten, Lindenhof) und 2.9 (Buckau, Salbke und Westerhüsen) aufgeführten Grundschulen bilden einen gemeinsamen Schulbezirk. –

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mit 4 Ja-, 11 Neinstimmen und zahlreichen Enthaltungen:

Der interfraktionelle Änderungsantrag DS0248/14/5 –

Dem Beschlussvorschlag wird ein weiterer 6. Punkt neu hinzugefügt, der wie folgt lautet:

6. Für die mit Beginn des Schuljahres 2016/17 vorgenommene Neuordnung der Schulbezirke durch Zusammenschlüsse ist erstmalig nach 2 Jahren eine Evaluierung vorzunehmen.

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mit 5 Ja-, 14 Neinstimmen und zahlreichen Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0248/14/7 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen –

Für den Grundschulbezirk 2.7 wird der Oberbürgermeister beauftragt kurzfristig zu prüfen, mit welchen Aufwendungen und Auswirkungen die Wiedereröffnung der Grundschule Lemsdorf am Standort Bodestraße verbunden wäre.

Das Prüfergebnis ist dem Stadtrat bis zu seiner April-Sitzung zuzuleiten. Der Stadtrat behält sich vor, zur Entlastung der übervollen Grundschule Ottersleben, die Grundschule Lemsdorf so schnell wie möglich wiederzueröffnen. –

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 6 Jastimmen und 4 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 310-011(VI)15

Die Drucksache DS0248/14 –

1. Der „Stadtfelder Modellversuch“ wird mit den GS „Annastraße“, „Am Glacis“, „Am Westring“ und „Am Westernplan“ fortgesetzt.
2. Mit Beginn des Schuljahres 2016/17 und beginnend mit der Eingangsklassenbildung (Stufe 1) werden die bisher für den Einzelstandort geltenden Schulbezirke der kommunalen Grundschulen, wie nachfolgend dargestellt, neu geordnet:
 - 2.1 GS „Hegelstraße“, „Weitlingstraße“
 - 2.2 GS „Im Nordpark“, „Am Umfassungsweg“
 - 2.3 GS „Am Vogelgesang“, „An der Klosterwuhne“
 - 2.4 GS „Am Kannenstieg“, „Kritzmannstraße“
 - 2.5 GS „Nordwest“, „Am Fliederhof“, „Alt Olvenstedt“, „Am Grenzweg“
 - 2.6 GS „Schmeilstraße“, „Diesdorf“
 - 2.7 GS „Amsdorfstraße“, „Friedenshöhe“, „Ottersleben“
 - 2.8 GS „Leipziger Straße“, „Am Hopfengarten“, „Lindenhof“
 - 2.9 GS „Buckau“, „Salbke“, „Westerhüsen“
 - 2.10 GS „Am Elbdamm“, „Am Brückfeld“, „Am Pechauer Platz“
 - 2.11 GS „Rothensee“
 - 2.12 GS „Annastraße“, „Am Glacis“, „Am Westring“, „Am Westernplan“
3. Der Rechtsanspruch auf einen Schulplatz besteht an einer Grundschule (GS) im neu definierten Schulbezirk.
4. Im Rahmen der Schülerbeförderung wird jede angewählte GS, im zuständigen Schulbezirk, als nächstgelegene GS betrachtet.
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Gespräche mit dem Landesschulamt mit dem Ziel aufzunehmen, dass bei zukünftigen durch das Landesschulamt zu entscheidenden Anträgen der Eltern auf Beschulung außerhalb des Schulbezirkes der Schulträger im Sinne einer Stellungnahme beteiligt wird. –

wird **abgelehnt**.

6. Beschlussfassung durch den Stadtrat

6.1. Klageverfahren zu § 99 Abs. 6 KVG LSA

DS0070/15

BE: Beigeordneter für Kommunales, Umwelt und Allgemeine Verwaltung

Der Ausschuss KRB empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei Stadtrat Theile nimmt zur vorliegenden Drucksache DS0070/15 Stellung. Er signalisiert zu den Punkten 1 und 2 des Beschlussvorschlages die Zustimmung durch seine Fraktion. Er bittet darum, den Punkt 3 des Beschlussvorschlages zu präzisieren und beantragt die punktweise Abstimmung.

Der Beigeordnete für Kommunales, Umwelt und Allgemeine Verwaltung Herr Platz macht klarstellende Ausführungen zum Punkt 3 des Beschlussvorschlages.

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper macht ergänzende Ausführungen zur Intention der vorliegenden Drucksache DS0070/15.

Stadtrat Westphal, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, hält die Ausführungen des Oberbürgermeisters Herrn Dr. Trümper für nachvollziehbar. Er schlägt vor, die Liste über die entgegengenommenen Zuwendungen im nichtöffentlichen Teil dem Stadtrat vorzulegen.

Der Beigeordnete für Kommunales, Umwelt und Allgemeine Verwaltung Herr Platz verweist bezüglich des Vorschlages des Stadtrates Westphal, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, darauf, dass es einen Erlass des Landesverwaltungsamtes gibt, der eine öffentliche Vorlage der Liste festschreibt.

Der Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei Stadtrat Theile zieht den Antrag auf punktweise Abstimmung **zurück**.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 311-011(VI)15

1. der Oberbürgermeister wird beauftragt, die zunächst fristwährend eingelegte Klage gegen den Widerspruchsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 16.02.2015 (Az.: 206.1.2-05122 md-01) fortzuführen.
2. bis zu einer Entscheidung im Klageverfahren wird der Oberbürgermeister ermächtigt, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Betrag von 1000,00 € anzunehmen und zu vermitteln. Beträge, die über der Wertgrenze in Höhe von 1000,00 € liegen, werden auf einem Verbindlichkeitskonto entgegen genommen.

3. der Oberbürgermeister legt dem Stadtrat in regelmäßigen Abständen eine Liste über die entgegen genommenen Zuwendungen auf dem Verbindlichkeitskonto zur Entscheidung über die Annahme vor.

6.2. Eröffnung neues Gymnasium am Standort Lorenzweg

DS0066/15

BE: Beigeordneter für Kultur, Schule und Sport

Der Ausschuss BSS empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Beigeordnete für Kultur, Schule und Sport Herr Prof. Dr. Puhle bringt die Drucksache DS0066/15 ein.

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper informiert, dass es keine Sanierung im Bestand gibt.

Stadtrat Canehl, Mitglied im Ausschuss BSS informiert über die Diskussion und verweist auf seine Nachfrage bezüglich der Finanzierung des Vorhabens. In seiner Eigenschaft als Mitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen signalisiert er die Zustimmung zur vorliegenden Drucksache DS0066/15.

Der Beigeordnete für Kultur, Schule und Sport Herr Prof. Dr. Puhle geht auf die Nachfrage des Stadtrates Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, bezüglich der Finanzierung des Vorhabens ein. Er merkt dabei an, dass 178.000 Euro für die Instandsetzung am Lorenzweg und 90.000 Euro für die schulische Einrichtung veranschlagt sind.

Der Vorsitzende des Ausschusses BSS Stadtrat Heynemann verweist auf das klare Votum des Ausschusses.

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper informiert, dass bisher noch kein Bescheid vom Finanzministerium vorliegt.

Nach eingehender Diskussion **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Beschluss-Nr. 312-011(VI)15

1. Standortänderung und Eröffnung eines eigenständigen Gymnasiums am Standort Lorenzweg 81, zum Schuljahr 2015/16, auf der Basis der bisherigen Außenstelle des Einstein-Gymnasiums (Olvenstedter Scheid 43).
2. Schuleinzugsbereich ist die Stadt Magdeburg.

- | | | |
|------|---|-----------|
| 6.3. | Zwischenabwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
Nr. 455.-2.1 "Schönebecker Straße 51" | DS0466/14 |
| | BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
WV v. 19.02.15 | |
-

Die Drucksache DS0466/14 wurde von der Verwaltung **zurückgezogen**.

- | | | |
|------|---|-----------|
| 6.4. | Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen
B-Plan Nr. 455-2.1 "Schönebecker Straße 51" | DS0467/14 |
| | BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
WV v. 19.02.15 | |
-

Die Drucksache DS0466/14 wurde von der Verwaltung **zurückgezogen**.

- | | | |
|------|--|-----------|
| 6.5. | Zwischenabwägung zum Bebauungsplan Nr. 101-2
"Wochenendhausgebiet Barleber See Nordseite" | DS0507/14 |
| | BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr | |
-

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 313-011(VI)15

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 101-2 „Wochenendhausgebiet Barleber See Nordseite“ in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen

(Abwägungskatalog).

Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

2.1 Bürger 1, Schreiben vom 01.12.13:

a) Stellungnahme:

Die Verbreiterung des Hechtweges im Übergang zum Seeweg wird abgelehnt. Die geplante Verbreiterung, die zu Lasten der Grundstücksfläche mehrerer angrenzender Grundstücke geht, wird mit der „Vorrangigkeit für die Sicherung einer angemessenen Breite für die öffentliche Umwegung des Barleber Sees, erforderlich hinsichtlich der Funktion Nahversorgungsgebiet nicht nur für die Wochenendhausgebietsnutzer, sondern für alle Magdeburger Bürgerinnen und Bürger“ (Beschluss-Nr. 2019-70(V)13) begründet. Dies steht im Widerspruch zum Artikel 14 des Grundgesetzes, welcher aussagt: „Die Entziehung individuellen Eigentums ist ausnahmsweise zulässig, wenn sie aus Gründen des allgemeinen Wohls erforderlich ist.“. Bei der Schaffung eines Radweges in einem Naherholungsgebiet ist es jedoch wohl kaum zulässig, von einem Erfordernis des allgemeinen Wohls zu sprechen, zumal bereits jetzt mehrere parallel laufende Fuß- und Radwege (Barschweg-Hechtweg oder über die Straße Am Mittellandkanal) existieren, die jeweils nur einen Umweg von weniger als 300 m bedeuten.

Hinzu kommt, dass die betroffenen Parzellen erst vor wenigen Jahren von der öffentlichen Hand verkauft wurden. Die Beschließung eines B-Planes, welcher die Entziehung individuellen Eigentums oder eine grobe Änderung der Verkehrslage vorsieht, so kurz nach dem Verkauf kann (s. entsprechende Literatur), nach gängiger Rechtsauffassung, als arglistige Täuschung nach § 123 BGB aufgefasst werden.

Auch bezüglich der mündlich von der zuständigen Mitarbeiterin genannten Notwendigkeit des Ausbaus der Rettungswege kann ich mich entsprechend der vorgebrachten Argumentation nicht anschließen.

Alle an die verbreiterte Wegeführung angrenzenden Grundstücke sind laut aktuellem B-Plan bereits jetzt über ausreichend breite Rettungswege erreichbar.

Der geplante Fuß- und Radweg entspricht nicht der in der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung geforderten geradlinigen Wegeführung und zumutbaren Beschaffenheit (s. B-Plan 101-2).

b) Abwägung:

Die Planung wurde überprüft. Das Ziel einer öffentlichen Umwegung steht in Übereinstimmung mit dem Freiraumentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Magdeburg und mit den Zielen der Landschaftsschutzgebietsverordnung. Die Überprüfung im Bereich des Hechtweges führte dennoch zu Änderungen der Planung, welche in den zweiten Entwurf zum Bebauungsplan eingegangen sind. So wurde die Führung des Radverkehrs abseitig des Seeufers über die bestehende Verbindungsstraße Am Mittellandkanal/Brassenweg für zumutbar erachtet. Außerdem wurde nach Rücksprache mit dem die Siedler vertretenden Verein die vormalige Sichtweise, im Falle der Abgängigkeit des Vereinsgebäudes den Hechtweg zu Lasten des Vereinsgrundstücks zu verbreitern, zurückgenommen, da das Gebäude sich nach Sanierung in einem noch langjährig nutzbaren Zustand befindet. Der Ausbau des Hechtweges ist somit nur noch als öffentlicher Fußweg geplant, nicht mehr als Radweg.

Als öffentlicher Fußweg ist gemäß RAST-06 (Richtlinie zur Anlage von Straßen) eine nutzbare Mindestbreite von 1,80 m zuzüglich beidseitigen Sicherheitsstreifens von 0,20 m vorzusehen, damit ergibt sich eine Gesamtbreite von 2,20 m. Diese Breite wurde im zweiten Entwurf für den neu festgesetzten öffentlichen Gehweg festgesetzt, es bleibt das Grundstück des Bürgers weiterhin von der Planung betroffen.

Zum Zeitpunkt des Verkaufs der ehemaligen Parzellen an die Nutzer im Rahmen der Vermessung und Grundstücksbildung durch die Bundesimmobilienanstalt bestand keine Rechtsgrundlage für die Wahrnehmung eines gemeindlichen Vorkaufsrechts.

Für den Rettungsverkehr ist die Verbreiterung nicht erforderlich. Die hierzu vorgenommenen Prüfungen des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz betreffen Aufweitungen in anderen Bereichen. Der Hechtweg muss nur zwischen Nachtigallenweg und östlichem Abzweig des Hechtweges durch die Feuerwehr befahrbar sein.

Eine geradlinigere Wegeführung würde zu unzumutbaren Eingriffen in die anliegenden Grundstücke führen. Deshalb wurde auch nur noch ein Fußweg geplant, kein öffentlicher Radweg. Für Fußgänger ist die festgesetzte Wegeführung angemessen und ausreichend.

Beschluss 2.1: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

2.2 Bürger 2, Schreiben vom 02.01.14:

a) Stellungnahme:

Entsprechend der Begründung Pkt. 1, Planungserfordernis, ergibt sich die Frage, warum unter Pkt. 2, Abgrenzung, nur die Siedlungen am Nordufer einbezogen sind und nicht bei dem benannten Planungserfordernis das gesamte Naherholungsgebiet betrachtet wird. Heißt dies im Umkehrschluss, dass die betreffenden Festsetzungen und im Weiteren angeführten Gründe nicht für das weitergehende Naherholungsgebiet gelten sollen, also z.B. am Südufer die entsprechenden gleichartigen Wochenendhausgebiete zum Dauerwohnen umgebaut werden können bzw. unter § 34 BauGB fallen?

Hier mangelt es entsprechend einer Gesamtbetrachtung nach Flächennutzungsplan an einer entsprechenden Gleichbehandlung.

Seit ca. 50 Jahren besteht die geschlossene Siedlung mit dem besonderen Charakter einer Gemeinschaftsanlage. Hierzu bestanden und bestehen weiterhin Regelungen und Abstimmungen der Bewirtschaftung und Erhaltung der gemeinsamen privaten Wege über eine entsprechende ausgewiesene Vereinsbildung und entsprechende Vorstandstätigkeit. Das Areal ist seit ca. 50 Jahren bis heute als private Anlage auch baulich mittels vorhandener Tore ausgewiesen. Im zurückliegenden Zeitraum wurden im Rahmen der Mitgliedschaft des DAV, Ortsgruppe Barleber See, alle anliegenden Probleme eigenständig geregelt.

Hierzu bestand zunächst auch ein Generalpachtvertrag über ein zusammenhängendes Grundstück mit dem Rat der Stadt Magdeburg in Eigenverwaltung durch den DAV. Unter Bezug der Stellungnahmen aus der TÖB-Beteiligung, hier Nr. 12, Untere Bauaufsichtsbehörde, ist die Aussage und Festsetzung zu Pkt. 2.2 und 2.5: „Grundlage für den Bestandsschutz bildet die jeweils erteilte Baugenehmigung.“ nicht eindeutig interpretierbar in Bezug wer gemeint ist, diese erteilt zu haben. Da das gesamte Areal mittels benanntem Generalpachtvertrag an den DAV Bezirk Magdeburg und in Verwaltung Ortsgruppe Barleber See gegeben war, erfolgten auch von hieraus die entsprechenden Maßnahmen und Vorgaben zur Parzellierung des ehemals einheitlichen Flurstückes mittels Satzungen und Bearbeitung über Vorstand und DAV.

In den wenigsten Fällen wurde für entsprechende Gestaltung, Instandhaltung, Erweiterung Schuppen etc. ein Verfahren über Rat der Stadt und Staatlicher Bauaufsicht vorgenommen, dies wurde auch seitens des Verpächters nie kritisiert. Es gab hierbei alleinige Betreuungen über die damalige Sportstättenverwaltung. Es wäre kurzfristig mit der getroffenen Festlegung zum Ausdruck bringen zu wollen, dass entgegen bestandener Strukturen vor 40-50 Jahren hinaus nur öffentlich rechtliche Baugenehmigungen nach BauGB oder vorauslaufend Staatlicher Bauaufsicht gelten sollen. Hier ist für eine Klarheit der Betroffenen festzuhalten, welchen Charakter die Baugenehmigungen haben sollen, bzw. durch wen erteilt sein sollten, um den Bestandsschutz zu gewährleisten. Im Moment ist die allgemeine Aussage zu unbestimmt in Bezug der Jahrzehnte zurückliegenden Gegebenheiten. Ggf. kann hier im Zusammenwirken mit dem Vorstand des Vereins, Nachfolgeorganisation DAV

oder auch Nachfolger der zurückliegenden Liegenschaftsverwaltung/Rat der Stadt, eine Festsetzung getroffen werden.

Alternativ kann auch festgesetzt werden, dass vor einem Zeitpunkt X, Konsolidierung der Baulichkeiten der Siedlung, errichtete Baulichkeiten de facto Bestandsschutz genießen, dies wäre z.B. mit Stichtag zur Wiedervereinigung und damit allgemein bekannt gewordener gesetzlicher Regelungen nach BGB und BauGB für Jedermann gegeben. Insofern ist eine Präzisierung bzw. entsprechende Definition notwendig, da es in den seltensten Fällen entsprechende Baugenehmigungen im heutigen Sprachgebrauch und mit Formularcharakter gibt. Damit würden für die Zukunft strittige Interpretationen der Festsetzung vorgebeugt.

Bis zur Wende Anfang der 1990'er Jahre verwaltete die Stadt Magdeburg das gesamte Areal um den Barleber See herum. Mit Rückführungsanspruch des Bundes bescheinigte die Stadt Magdeburg für die Erfüllung ihrer Aufgaben als Kommune nur für ausgewählte Teile im Bereich eine Notwendigkeit der Zuordnung, Beibehalt in kommunaler Verwaltung. Der gesamte Nordbereich, welcher heute mit dem B-Plan belegt wird, wurde als geschlossene, besondere Siedlung in Selbstverwaltung dargelegt und kein Anspruch auf besondere Einflussnotwendigkeit belegt. Insofern wurde das Areal dann dem Bund in privatrechtlicher Verwaltung zugeordnet. Ein entsprechendes Schreiben des Vorstandes des Vereines der Anglersiedlung an den damaligen Oberbürgermeister, Dr. Polte, welches diesen besonderen geschlossenen Charakter nochmals darstellte und auch die Eigenverwaltung im Sinne des Naherholungsareals und Fortsetzung der Beschlüsse zum Landschaftsschutzgebiet Barleber-Jersleber See mit Elbniederung des Rates des Bezirkes Magdeburg vom 07.

Dezember 1964 gleichfalls bestätigte, wurde so seitens des Oberbürgermeisters bestätigt. Wie bereits zuvor dargelegt, ist in den zurückliegenden Jahrzehnten und auch aktuell kein akuter Bedarf gegenüber dem ehemaligen Eigentümer der Grundstücke und auch nicht gegenüber dem verwaltenden Vorstand der Siedlung angezeigt worden. Im Gegenteil, durch eigene Aktivitäten des Vorstandes gegenüber bzw. mit den Rettungsdiensten war und ist eine zeitlich kürzeste Erreichbarkeit einerseits über die öffentlichen Straßen und Wege sowie Stichwege für alle Parzellen gesichert. Wie zuvor gleichfalls dargestellt, würden sich Rettungszeiten erheblich verlängern, wenn unter besonderer Beachtung von Fußgängern und Radfahrern quer durch die Siedlung gefahren werden müsste gegenüber der Nutzung der äußeren Erschließung. Ein anderweitiger Nachweis fehlt in der Begründung bzw. Beteiligung TÖB, damit bleibt die Aussage nur eine Behauptung und ist insgesamt widersprüchlich zum Kontext der Aufstellung des B-Planes (Bestandsschutz).

Andererseits wird im nachfolgenden Pkt. 6.4.2 im letzten Absatz zu den privaten Wegen gleichfalls festgestellt, dass Belange des Rettungsverkehrs unzureichend sind, diese Umsetzung soll den Nutzern obliegen. Warum hierzu keine eindeutige Festsetzung, bzw. keine Gleichbehandlung und Wertung beim privaten Fuß- und Radweg Schilfwinkel (Einmündung Brassenweg, Übergang vom Hechtweg)? Dies ist eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes der Verwaltung. Bereits in der vorgezogenen Bürgerbeteiligung wurde auf den extremen Fall hingewiesen.

Die entsprechende Abwägung zu Null zeigt ein offensichtliches starres Festhalten ohne entsprechende weiterführende Untersuchung und Alternativen. Damit sind für dieses Grundstück die unter Pkt.8 genannten Auswirkungen („der Bebauungsplan sichert den Bestand ... Für die Grundstücksbesitzer wird Planungssicherheit geschaffen...Eine bestimmungsgemäße Nutzung der Grundstücke soll stets gesichert sein...“) nicht gewährleistet.

Diese einschneidende Maßnahme (der vollständigen Auslöschung eines Grundstückes der Erholung zu Gunsten einer Aufweitung einer bereits vorhandenen Verkehrsfläche) wird nur mit einem Satz erwähnt: "Die Aufweitung des Hechtweges (dies ist der Fußweg „Schilfwinkel“) zur Verbesserung der Funktion der öffentlichen Wegeführung muss in enger Abstimmung zwischen Landeshauptstadt Magdeburg und den Betroffenen stattfinden". Einerseits handelt es sich hierbei um einen Jahrzehnte lang vorhandenen privaten Fußweg in der Siedlung, gekennzeichnet noch heute und aktuell durch entsprechende Tore und auch

Beschilderung am Eingang des Seeweges und an Straße Mittellandkanal, zum anderen hat es bei der stringenten Betroffenheit bisher keinen, schon gar nicht einen engen Kontakt zum Betroffenen gegeben, um ggf. bereits im Vorfeld entsprechendes Streitpotential zu vermeiden bzw. dem Betroffenen die Möglichkeit zu geben, aktiv an Alternativen bzw. Lösungsmöglichkeiten mitwirken zu können. Damit ist diese Aussage vollständig unzutreffend.

Die Abwägung aus der Bürgerbeteiligung vom 06.02.2013 ist unverständlich und unkorrekt. Wie bereits dargestellt, gab es weder zurückliegend noch aktuell eine „öffentliche Umwegung“, damit wären in der Vergangenheit die entsprechenden Wegebaulasten bereits bei der LH MD gewesen, was nicht so gegeben ist, da zurückliegende Haftung durch die private Verwaltung des ehemaligen Grundstückseigentümers getragen wurde (z.B. Profilverkehr, Pflege und Unterhaltung, wenn auch zumeist durch den Verein als Nutzeraufgaben durchgeführt). Auch aktuell ist die Siedlung durch entsprechende Tore als privates Wegenetz ausgewiesen. Allein durch die Aktivitäten des Vereins und seiner Mitglieder wurde auch anderen Gästen und Nutzern der Naherholung die Nutzung der privaten Wege gestattet. Dies wird auch weiterhin durch Satzung und Ziele des Vereins gewährleistet werden.

Schon gar nicht erfüllen diese Wege die Funktion als Nahversorger, auch wenn dort bisher eine öffentliche Gaststätte angesiedelt war, welche über die Straße Am Mittellandkanal erschlossen war.

Die Belange einer ggf. neu herzustellenden öffentlichen Umwegung (des Barleber Sees), welche lt. Abwägung nicht nur für Wochenendhausnutzer sondern für alle Magdeburger Bürgerinnen und Bürger gewünscht wird, ist sicherlich begrüßenswert, da die Anlieger dann von den Wegebaulasten entbunden sind, wird aber durch die Landeshauptstadt Magdeburg für seine zuständigen Bereiche selbst in der Vergangenheit und aktuell nicht dargestellt. Wie eingangs des Schreibens bereits erläutert, wurde weder zurückliegend zu DDR-Zeiten, Anlagen der geschlossenen Anglersiedlung, noch im Rahmen von Zuordnung zur Wendezeit, noch beim aktuell erfolgten privaten Verkauf der Flächen (wenn bereits ehemals öffentlich, hätten diese nicht verkauft werden brauchen) ein öffentlicher Bedarf seitens des ehemaligen Rat der Stadt noch heute Landeshauptstadt Magdeburg aufgezeigt.

Anderweitig belegt die Landeshauptstadt bei den Grundstücken um den Barleber See in seiner Verfügungsberechtigung selbst keine „öffentliche Umwegung“ bzw. diesbezüglichen Bedarf, da das gesamte Ostufer und Teile des Südufers eine privat verschlossene Anlage gleichfalls darstellt, welche nur privilegierte Bürger mittels Eintrittsgelder bzw. Dauerausweis betreten dürfen, aber nicht allen Magdeburger Bürgerinnen und Bürger zum öffentlichen Betreten durch Jedermann zur Verfügung steht.

Hier wird zum Gesamtareal des Naherholungsgebietes der Gleichbehandlungsgrundsatz wiederholt nicht gewahrt, wie auch der B-Plan nicht das gesamte Naherholungsareal umfasst und gleichbehandelt, sondern wieder Privilegien der Siedlungen am Südufer zulässt.

Der Aussage in der Abwägung: "Die aktuell vorhandene Breite von ca. 1 m gestattet keine verkehrssichere und angemessene Nutzbarkeit für Fußgänger und Radfahrer" lässt unberücksichtigt, dass es sich hierbei um eine gewollte Verengung aus der Vergangenheit zur Entschleunigung des Verkehrs und Sicherung auch der Eingänge zu den Parzellen, insbesondere der sich schnell bewegenden Kinder handelt. Ein unmittelbares Heraustreten aus der Parzelle bei unmittelbar schnellem vorbei fließendem Radverkehr, ggf. wie gewollt öffentlichem Fahrzeugverkehr bei 3 m Breite, erzeugt erst Gefahren, welche aktuell nicht bestehen. Auch handelt es sich um einsehbare, überschaubare kurze Abschnitte von wenigen Metern Länge. Dies betrifft den Fußweg „Schilfwinkel“ wie auch die Umwegung „Gemeinschaftsanlage, S07“. Hier ist eine analoge Situation, wie diese in jedem auch neu angelegten erschlossenen Wohngebiet sowie auch unter Bestandssicherung, wie z. B. Areal Berliner Chaussee, enge Siedlungswege, planerisch und baulich umgesetzt werden. Auch in den neu erschlossenen Wohngebieten wird vom Prinzip einer Zufahrt/Zugang mit Stichstraßen ausgegangen. Wenn dies schon in einer geschlossenen Wohnbebauung

gewollt umgesetzt wird, ist nicht zu erkennen, warum dies bei geringerem und auch nur jahreszeitlich bedingtem Verkehrsaufkommen nicht gleichfalls gelten soll.

Weiterhin ist im Zuge des südlichen Brassenweges die Umwegung bis zum Südufer gleichfalls nur ein Meter breit ohne seitliche Sicherungen und Pflege zu einem größeren Lichtraumprofil. Hier ist auf km Länge! keine verkehrssichere und angemessene Nutzbarkeit vorhanden wie nunmehr auf wenigen m Länge gefordert wird. In diesem Südabschnitt sind Begegnungsfälle immer ein wenig gefährlich und bedingen permanent eine gegenseitige Rücksichtnahme.

Dies sollte auf den wenigen Metern „Schilfwinkel“ und „Gemeinschaftsanlage SO“ gleichfalls möglich sein, war auch in den zurückliegenden Jahrzehnten nie ein Unfallschwerpunkt. Dies gerade unter dem Gesichtspunkt der Schwere der Auswirkungen der Beseitigung eines vollständigen Naherholungsgrundstückes.

Sollte es bei der planerischen Entscheidung und Abwägung bleiben, ist festzustellen, dass damit bereits jetzt sofort ein vollständiger Verlust von Verkehrswert des Grundstückes eintritt. Damit ist es dem Betroffenen nicht ermöglicht bzw. gesichert, für die Zukunft entsprechende Investitionen zum Erhalt zu treffen.

Die unter Pkt. 8 getroffene Feststellung der „engen“ Abstimmung muss somit für ein Ausgleichs-/Tauschgrundstück sofort erfolgen, damit dem Betroffenen, dem Unterzeichner für die Zukunft die Naherholung weiterhin gesichert wird, was ja ein enges Anliegen des B-Planes ist.

Der Ersteller des B-Planes und der entsprechenden beeinträchtigenden Entscheidungen wird aufgefordert, entsprechende Schritte und Aktivitäten seitens der Landeshauptstadt zu forcieren, um im gegenseitigen Interesse unnötige Aufwendungen bei einem entsprechenden Klageverfahren zu vermeiden.

b) Abwägung:

Die Wochenendhausgebiete im Norden und im Süden des Barleber Sees unterscheiden sich grundsätzlich. Ein wesentliches Planungserfordernis entstand für den nördlichen Bereich durch die Veränderung der Grundstückssituation von vormals Pachtland zu Eigentum an Einzelgrundstücken. Dies verändert beispielsweise die bauordnungsrechtliche Abstandsflächenregelung und die Brandschutzvorschriften in wesentlichem Maß. Aber auch die zunehmende Gefahr der Dauerwohnnutzung durch immer größere Gebäude konnte ohne Bebauungsplan nicht gebannt werden.

Das Wochenendhausgebiet auf der Südseite des Barleber Sees hat eine völlig andere bauliche und Eigentumsstruktur. Aktuell besteht hier kein Planungserfordernis, da hier eine stabile Wochenendhausnutzung existiert und fast keine Um- und Anbauabsichten bestehen.

Die Rahmenbedingungen der verschiedenen Bungalowsiedlungen sind bekannt. Durch die grundsätzlichen Veränderungen hinsichtlich Verwaltungsgliederung, Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen ist es teils nicht mehr möglich, den Altbestand (d.h., Gebäude von vor 1990) hinsichtlich behördlicher Genehmigungen zu prüfen. Eine entsprechende Recherche fand im Stadtarchiv und in den heute zuständigen Verwaltungsstellen statt. Die im Bürgerschreiben kritisierte Uneindeutigkeit der Ausnahmeregelung zum Bestandsschutz kann insofern bestätigt werden, ist jedoch dennoch in Bezug auf den planungsrechtlichen Inhalt der betreffenden textlichen Festsetzung unschädlich. Denn diese Festsetzung soll insbesondere dem Schutz der Eigentumsrechte derjenigen Grundstücksbesitzer dienen, welche Gebäudeeigentum haben, welches die im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächen überschreitet. Für Gebäude einer Größe, welche dieses Maß überschreiten, mussten unter allen gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen Genehmigungen eingeholt und erteilt werden vormals durch die Stadtbezirksbauämter, heute durch das Bauordnungsamt. Der Altbestand (erbaut vor 1990) stellt nicht die „kritische“ Größe an Gebäuden dar, sondern die im Zuge der Sanierung, Erweiterung und des Neubaus nach 1990 entstandenen Gebäude. Hierfür besteht eine eindeutige

Rechtslage. Außerdem besteht für alle Grundstücke im Plangebiet die Möglichkeit, unter Anwendung des § 31 BauGB eine Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes unter Berücksichtigung der dort genannten Voraussetzungen zu erteilen, wenn ansonsten eine unzumutbare Härte für betroffene Grundstückseigner entstehen würde.

Die Prüfung der Belange des Brand- und Katastrophenschutzes und einer gesicherten Erschließung einerseits und die Sicherung öffentlicher Belange im Hinblick auf den geplanten öffentlichen Fußweg erfolgt aktuell im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung. Das Baugesetzbuch regelt das entsprechende Verfahren, auch die Einbeziehung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Die dabei eingehenden Stellungnahmen wurden ausgewertet und in die Planung jeweils unter Berücksichtigung der notwendigen Abwägung der berührten privaten und öffentlichen Belange eingearbeitet. Insbesondere das Amt für Brand- und Katastrophenschutz und die Straßenverkehrsbehörde waren hier mehrmals beteiligt durch schriftliche Stellungnahmen und Besprechungen.

Für den Eingriff in das Grundstück im Einmündungsbereich des Hechtweges in den Brassenweg besteht als Alternative nur die Überplanung des nördlich dieser Einmündung befindlichen Grundstückes. Unter Beachtung der langfristigen Eignung beider möglichen Grundstücke als Wochenendhaus- und Erholungsgrundstück stellt sich jedoch heraus, dass die hohe Überbauung des nur 175 m² großen Flurstückes 10338 diesen Erholungszweck mehr in Frage stellt, als Größe und Überbauung des nördlichen Flurstückes (252 m², Gebäudebestand ca. 90 m²). Auch die realen räumlichen Verhältnisse begründen eher einen Eingriff in das Flurstück 10038, da die Verengung des Hechtweges durch die Bebauung und Nutzung auf eben diesem Flurstück besteht. Auch auf dem nördlich des Weges gelegenen Flurstück 10322 wären Nebengebäude von Abriss betroffen. Diese Grundstückseigentümer wurden hinsichtlich eines möglichen Eingriffs in ihr Grundstück beteiligt und lehnen eine Inanspruchnahme ihres Wochenendhausgrundstückes ebenso deutlich ab, wie der Eigentümer des aktuell überplanten Flurstückes 10338. Belange des Rettungsverkehrs bilden nicht die Begründung für die geplante Verbreiterung des Brassenweges. Hier geht es ausschließlich um einen angemessen öffentlichen Fußweg im Naherholungsgebiet und Landschaftsschutzgebiet.

Durch Veränderung der überbaubaren Grundstücksfläche im zweiten Entwurf ist keine komplette Nutzungsaufgabe der Wochenendhausnutzung mehr erforderlich. Bei Planrealisierung wird der Eigentümer die Wahl zwischen Weiternutzung bei Abriss von Garage und Nebengebäude oder kompletter Nutzungsaufgabe haben. Entsprechende Entschädigungen sind selbstverständlich zu leisten. Eine Abstimmung zum gewünschten Vorgehen hat jedoch erst Sinn, wenn ein Planungsstand erreicht ist, welcher keine Änderungen mehr erwarten lässt. Dies ist bisher nicht der Fall, da zunächst abschließende Abwägungsergebnisse durch Stadtratsbeschlüsse und ein verbindlicher Bebauungsplan abzuwarten sind.

„Schilfwinkel“ ist keine Wegebezeichnung aus dem offiziellen Straßenverzeichnis der Landeshauptstadt Magdeburg und kann insofern auch nicht im öffentlich-rechtlichen Verfahren der Bebauungsplanaufstellung genutzt werden. Der Anglerverein kann jedoch einen Antrag auf Umbenennung bzw. „offizielle“ Benennung bei der Stadt stellen. Über die Namensgebung beschließt der Stadtrat.

Die öffentliche Umwegung ist und bleibt Planungsziel der Bebauungsplanaufstellung, resultierend aus dem Freiraumkonzept und aus den Zielen der Landschaftsschutzgebietsverordnung. Auch wenn aktuell nur der Seeweg und der Brassenweg in Bewirtschaftung und Pflege der Landeshauptstadt Magdeburg sind, soll zukünftig auch über den Jasminweg und den westlichen Hechtweg eine öffentliche Wegeverbindung langfristig gesichert werden. Die anderen, als private Anliegerstraßen

festgesetzten, im Gemeinschaftseigentum befindlichen Flächen sollen nicht der Öffentlichkeit zur Nutzung dienen, da hierfür keine Erforderlichkeit besteht.

Der Begriff „Nahversorgung“ im Rahmen der ersten Zwischenabwägung wurde leider versehentlich verwendet, gemeint war „Naherholung“.

Eine öffentlich nutzbare Wegeverbindung als Umwegung des Barleber Sees ist Bestandteil des Freiraumentwicklungskonzeptes der Landeshauptstadt Magdeburg. Der Seeweg befindet sich bereits im Grundstückseigentum der Landeshauptstadt Magdeburg, so dass eine Verbindung als öffentlicher Weg über Jasminweg und Hechtweg zum Brassenweg sinnvoll ist, insbesondere auch aufgrund der hier möglichen Sichtbeziehung zum Barleber See. Ein Vorkaufsrecht für die restlichen Wegeflächen bestand bisher nicht, so dass bisher auch kein Ankauf erfolgen konnte. Hier ist zunächst die Bebauungsplanaufstellung erforderlich, nachfolgend muss das Vorhaben in die Planung der Landeshauptstadt Magdeburg hinsichtlich der Finanzierung und Herstellung des Weges aufgenommen werden.

Die Herstellung eines öffentlichen Rundweges ist nur dort möglich, wo entsprechende räumliche Möglichkeiten bestehen. Ein öffentlicher Weg kann nicht durch den Campingplatz- und Strandbadbereich führen. Im südlichen Uferbereich ist ein Weg vorhanden und nutzbar bis zum Beginn des Strandbades. Die im Süden bestehende Wochenendhaussiedlung hat keine direkte Uferlage, so dass eine Wegeführung durch diese Siedlung planerisch nicht sinnvoll ist.

Bei der Planung eines öffentlichen Weges sind die entsprechenden Vorschriften für den Mindestquerschnitt in Abhängigkeit von der jeweiligen Nutzung zu beachten. Hier ist die RAST-6 „Richtlinie zur Anlage von Straßen“ anzuwenden. Für einen in zwei Richtungen zu nutzenden Fußweg sind 2,20 m Breite als Mindestmaß vorzusehen (1,80 m nutzbare Verkehrsfläche sowie beidseitig 0,20 m Sicherheitsstreifen). Im Zuge der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wurde gegenüber dem ersten Entwurf das Ziel der Radwegeführung am See verworfen, um hier Konflikte zwischen Wochenendhausnutzern und Radfahrern zu vermeiden. Dem Radfahrer ist die Wegeführung über die Straße Am Mittellandkanal zum Brassenweg zuzumuten.

Eine „Entschleunigung“ bleibt insofern an der Einmündung des Hechtweges in den Brassenweg bestehen, als die hier geplanten Breiten und Radien ein Befahren mit Fahrzeugen nicht gestatten.

Ein späterer Ausbau auch des weiteren Verlaufs des Brassenweges außerhalb des B-Plan-Gebietes bleibt von der Planaufstellung unbenommen und kann späteren Planungen vorbehalten bleiben. Der derzeit bestehende Weg ermöglicht zumindest eine grundsätzliche Nutzbarkeit der Wegeverbindung.

Mit den vorgenommenen Änderungen der überbaubaren Grundstücksflächen betreffs des Flurstücks 10338 ist zur Planrealisierung zwingend der Abriss der Garage und des Nebengebäudes an der Nordseite des Wochenendhauses verbunden. Es wird ein ca. 20 m² großer und ca. 1 m breiter Streifen entlang der nördlichen Grundstücksgrenze zur Verbreiterung des Weges benötigt.

Der Bürger 2 als Eigentümer des betroffenen Wochenendhausgrundstückes soll somit wahlweise die Möglichkeit der Aufgabe der Nutzung und Entschädigung für das gesamte Grundstück einschließlich Bebauung erhalten oder alternativ die weitere, flächenmäßig aber eingeschränkte Wochenendhausnutzung bei Erhalt des Wochenendhauses und Entschädigung für Nebengebäude und Garage sowie Grundstücksfläche.

Für eine sofortige Entschädigung oder das Angebot eines Ersatzgrundstückes besteht keine Rechtsgrundlage. Grundsätzlich besteht gemäß § 40 Abs. 1 BauGB für den Eigentümer eines mit Verkehrsflächen überplanten Grundstückes ein Anspruch auf Entschädigung.

Für die tatsächliche Inanspruchnahme des Grundstücks zum Vollzug der Bebauungsplanfestsetzung ist eine Enteignung nach §§ 85 ff. BauGB erforderlich. Da die Planrealisierung erst langfristig beabsichtigt ist, verbleibt dem Eigentümer bis zu diesem Zeitpunkt das Eigentum und regelmäßig der Bestandschutz in Form der Fortführung der bisherigen Nutzung.

Der Eigentümer hat die Wahl, ob er sich mit dem Bestandschutz zufrieden gibt und die Planverwirklichung in Form der Enteignung abwartet, oder ob er die Übernahme des Grundstücks gem. Abs. 2 beantragt.

Voraussetzung für einen Übernahmeanspruch nach Abs. 2 ist,

1. dass es dem Eigentümer nicht mehr zuzumuten ist, das Grundstück zu behalten oder es in der bisherigen oder in anderen zulässigen Art zu nutzen oder

2. dass bei Versagung von Genehmigungen nach § 32 BauGB die bisherige Nutzung einer baulichen Anlage aufgehoben oder wesentlich herabgesetzt wird.

Die gesamte Prüfung und Verhandlung von Entschädigung oder Übernahme kann jedoch erst erfolgen, wenn das Bebauungsplanverfahren abgeschlossen ist und somit eine gesicherte Rechtslage besteht.

Beschluss 2.2: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.3 Bürger 2, Schreiben vom 02.01.14

a) Stellungnahme:

Im Rahmen der Selbstverwaltung über den Generalpächter erfolgten auch Initiativen zur inneren Erschließung. Diese wurden bereits weit zurückliegend beginnend mit den 1960'ern Jahren und fortlaufend geregelt und beschildert. Vormalige Gefährdungen durch „Raserei“ in der Siedlung und Beeinträchtigungen der Erholung und des Fußgängerverkehrs wurden durch bewusste „Verengungen“ entschärft. Dies auch unter Abstimmung mit dem DAV und dem Rat der Stadt. Es sind durch die äußere gesicherte Erschließung und entsprechende Stichstraßenregelungen jederzeit alle Parzellen für Ver- und Entsorgung sowie Rettungsdienste erreichbar. Dies wurde auch durch entsprechende Regelungen zu den abgrenzenden Toren gesichert. Es ist kein Fall bekannt, bei dem es wegen bestehender privater Erschließung zu Behinderungen in Rettungsfällen gekommen wäre. Insofern ist die Feststellung unter Pkt. 5.2, Verkehr, bezüglich unzureichenden Querschnittes (für den Sinn und Anforderungen der privaten Anlieger) nicht nachvollziehbar.

Die nachfolgenden Ausführungen zu Aufweitungen der bestehenden Wegebeziehungen im Bereich der Gemeinschaftsanlage SO 7 und de facto vollständige Aufgabe eines bestehenden Naherholungsgrundstückes im SOI, Schilfwinkel, zu Gunsten einer Straße, ist nicht nachvollziehbar und nicht nachhaltig begründet und belegt. Sollte diese Aufweitung umgesetzt werden, würden durch Beschleunigung eines Durchgangsverkehrs in der Siedlung gegenüber der jetzigen Stichstraßenerschließung ohne Durchgangsverkehr Gefährdungen für Naherholungssuchende, Fußgänger und Radfahrer entstehen, da es bei den Mischverkehrsflächen keine gesicherten Fuß- und Radwege gibt. Dieses Gefährdungspotential ist nicht im Sinne der Anlieger sowie aller Nutzer und Besucher. Insofern müssten auch Rettungsfahrzeuge mit Schrittgeschwindigkeit und besonderer Rücksichtnahme auf den Mischverkehrsflächen längere Anfahrts- und Rettungszeiten in Kauf nehmen, obwohl eine gesicherte, leistungsfähige Umfahrung über Straße am Mittellandkanal und Brassenweg und dann kürzere einzelne Stichstraßen die Erreichbarkeit aller Parzellen in kürzestem Zeitraum ermöglichen. Die zurückliegenden Jahrzehnte ohne Vorkommnisse im Rettungsfall belegen dies. In der Begründung zum B-Plan wird nicht ausreichend genug dargelegt, warum das bewährte System der verkehrlichen Erschließung geändert werden soll. Gleichzeitig fehlt auch die Einbeziehung und entsprechende Stellungnahmen der Rettungsdienste im Rahmen der TÖB-Beteiligung.

Auch mit dem kürzlich zurückliegenden privatrechtlichen Verkauf seitens des Bundes an die privaten Grundstücksnutzer wurde über die erteilten Negativbescheide zum Vorkaufsrecht seitens der Landeshauptstadt Magdeburg das Nichtinteresse an einer notwendigen Grundstücksinanspruchnahme bekundet. Hierauf erfolgten Aufwendungen und Kostenfolgen für die Mitglieder der Siedlung. Insofern ist nunmehr nicht nachvollziehbar, wieso nunmehr zusätzlich zu den Darlegungen des Planerfordernisses des B-Planes vehemente Eingriffe in zumindest zwei Grundstücke erfolgen sollen.

Einerseits ist die Gemeinschaftsanlage im SO 7 durch erhebliche Aufwendungen in ständiger Unterhaltung und auch zentraler Gemeinschaftspunkt für die gesellschaftlichen Kontakte und das Funktionieren als Gemeinschaft. Andererseits wird noch nicht einmal über direkte Einbeziehung des Vorstandes bzw. der Anlieger seitens der Landeshauptstadt ein Ausgleich, Entschädigung, Ersatzneubau bzw. auch Art und Weise der baulichen Nutzung in gleicher benötigter Größenordnung für eine funktionierende Gemeinschaft abgestimmt bzw. in Aussicht gestellt. Unter Pkt. 6.2.7. wird hier ausschließlich nur von Abbruch des Gebäudes gesprochen, ohne entsprechende Sicherungen entsprechend dem Ziel des B-Planes unter Pkt. 6.2, erster Absatz, für langfristige Sicherung und Erhalt /Investitionen und keine wesentlichen Eingriffe in den Bestand, gleichzeitig darzustellen. Dies ist bei dem vorgenommenen Eingriff bzw. Festlegung eines Abbruches und Vernichtung der Gemeinschaftsfunktion widersprüchlich und nicht vereinbar. Hier wird der Gemeinschaftssinn und auch Verantwortung als Verwaltung für seine Bürger bereits im Vorfeld nicht ausreichend gewertet. Auch könnten durch frühzeitige gemeinsame Abstimmungen weiterführende Klagemöglichkeiten über den Verband VDBG, welcher die Anlieger vertritt, verhindert werden.

Ausdruck für das Ignorieren scheint auch der diffamierende Begriff „sogenannte“ Anglersiedlung unter Pkt. 6.1.1 zu sein, da bei entsprechender Recherche von Betroffenen bekannt sein sollte, dass es sich um einen entsprechend gesicherten eingetragenen Verein mittels entsprechender Vertretung und Organisation handelt und nicht nur um einen losen Interessenverbund wie das Wort suggeriert.

Unter Pkt. 6.2.1, SO 1, wird von einem „mittleren Bereich“ gesprochen, bei dem nach Abgang der Gebäude keine Neubebauung möglich sein wird. Konkrete Ausführungen bzw. am B-Plan selbst sind nicht vorgenommen. Damit ist auch hier nicht konkret erkennbar, wen oder was es betrifft. Eine konkrete Benennung, z.B.: Brassenweg Nr.: xy, wäre konkret. Hierfür würde der eingangs der Begründung benannte „Bestandsschutz“ und „nicht wesentlichen Eingriffe“ sowie Pkt. 2.2 der textlichen Festsetzung zur Wiedererrichtung nach Abgang, im Widerspruch stehen. Die beabsichtigte Festsetzung sollte konkret erfolgen, um den entsprechenden Betroffenen das Nichtgelten des Kontextes des B-Planes, „vorhandene Wochenendhäuser weitgehend bestandsgesichert“ für konkrete Einzelne nicht gilt.

Im B-Plan erkennbar ist, dass obige Aussage offensichtlich auch nicht für das Wochenendgrundstück 10338 gelten soll. Eine konkrete Aussage an den, bzw. frühzeitige Beteiligung des einschneidend betroffenen Eigentümers erfolgte nicht. Die zeichnerische Darstellung mit der gering bebaubar ausgewiesenen Fläche widerspricht den textlichen Festsetzungen von Bestandsschutz, Mindestgröße bebaubarer Flächen und Grundflächenzahl für S01. De facto wird das Restgrundstück bei Entzug von Teilen für die beabsichtigte Verbreiterung des Verkehrsweges unbebaubar und unbenutzbar. Damit ist eine vollständige Enteignung ohne Aufzeigen von Entschädigung und Ersatz gegeben. Dies ist ein diametraler Widerspruch zum Bestandserhalt und Berücksichtigung der historisch gewachsenen Erholungsmöglichkeit einer ganzen Familie.

Allein unter Pkt. 6.4.2 ist diesem Tatbestand ein einziger Satz, „Einmündung Hechtweg in den Brassenweg wurde überplant“, gewidmet ohne entsprechende Begründungen zu liefern bzw. Alternativen aufzuzeigen. Zuvor wird allerdings ausgesagt, dass „Verbreiterungen planerisch nur dort vorgenommen wurden, wo nach Abstimmung zum Rettungsverkehr dringender Handlungsbedarf besteht“. Konkrete Aussagen, Darlegungen und Stellungnahmen mit Einbezug in der TÖB-Beteiligung fehlen allerdings.

b) Abwägung:

Das Erschließungssystem soll im Grundsatz beibehalten werden. Die geplante Führung des Radverkehrs über den Jasminweg, Seeweg und Hechtweg wird im zweiten Entwurf zurückgenommen und auf einen öffentlichen Fußweg reduziert. Damit wird eine Veränderung der Verhältnisse des Anlieger- und Rettungsverkehrs nicht begründet.

Lediglich für den Rettungsverkehr sind an verschiedenen Stellen planerische Aufweitungen für Aufstellflächen der Feuerwehr vorgenommen worden sowie in einigen Einmündungs- und Kurvenbereichen Radienveränderungen. Diese Veränderungen sind begründet in einer detaillierten Prüfung der aktuellen Situation einschließlich Befahrung des Gebietes durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz. Zur Problemlösung fanden mehrere Abstimmungen mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz statt. Bei der Befahrung/Begehung vor Ort stellte sich beispielsweise ein Problem dahingehend dar, dass Dachüberstände in die sehr schmalen Anliegerstraßen ragen und so die Durchfahrung für Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes behindern.

Die im Entwurf zum B-Plan festgesetzten Verkehrsflächen sind begründet mit diesen Abstimmungsergebnissen.

Zum Zeitpunkt des Verkaufs der ehemaligen Parzellen an die Nutzer im Rahmen der Vermessung und Grundstücksbildung durch die Bundesimmobilienanstalt bestand keine Rechtsgrundlage für die Wahrnehmung eines gemeindlichen Vorkaufsrechts.

Die Planung wurde im zweiten Entwurf zum Bebauungsplan so geändert, dass der Gebäudebestand des Vereinsgebäudes beachtet wurde und der zukünftig öffentliche Fußweg zu Lasten der benachbarten Wochenendhausgrundstücke verbreitert werden soll. Diese Verbreiterung kann jedoch langfristig umgesetzt werden, da die räumlichen Verhältnisse am Vereinsgebäude nicht so beengt sind, wie im Einmündungsbereich des Hechtweges in den Brassenweg (Wegebreite aktuell etwa 1,70 bis 1,80 m, am Brassenweg jedoch nur ca. 1,10 bis 1,20 m).

Die Begründung wurde angepasst. Der Bestand des Vereins ist bekannt, es wurden auch Gespräche mit dem Vorstand geführt.

Die Begründung wurde angepasst. Die Formulierung des Ziels des „weitgehenden“ Bestandsschutzes zeigt jedoch auch in der vormaligen Textpassage, dass nicht alle Gebäude langfristig erhalten bleiben können. Die geänderte Begründung führt hier zu mehr Klarheit.

Auch für die Betroffenheit des Flurstücks 10338 enthält die geänderte Begründung weitere und klarstellende Ausführungen.

Beschluss 2.3: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

2.4 Bürger 2, Schreiben vom 12.01.14

a) Stellungnahme:

Wie werden die Hauptpunkte meiner Einwendung den Stadträten zur Diskussion gegeben, diese da sind:

1)

Fehlende Begründung zur nur teilweisen Erstellung eines B-Planes, auf einen *beschränkt wirkenden* Personenkreis bei Begründung zum Bedürfnis für alle Bürgerinnen und Bürger im *gesamten* Naherholungsgebiet. Dies unter dem Aspekt der zurückliegenden Absicht einer Gesamterstellung, nunmehr nur teilweise. Dies auch unter Ausschluss einer Vorbildwirkung

der Verwaltung für die eigenen Belange und Betroffenheit der Grundstücke der Landeshauptstadt MD im Naherholungsgebiet insgesamt?

Hier mangelt es entsprechend einer Gesamtbetrachtung nach Flächennutzungsplan an einer entsprechenden Gleichbehandlung.

Hier wird in eine Siedlung mit privatem Charakter in seit 50 Jahren funktionierender Selbstverwaltung nachteilig in erheblichem Umfang eingegriffen, insofern war eine entsprechende Beteiligung im Vorfeld notwendig, welche unterblieben ist. Hier zeigt sich eine Analogie der Behandlung wie zurückliegend der Kleingartensparten nunmehr für Naherholungssiedlungen.

2)

Wie wird der selbst erstellte und ausgewiesene Anspruch des weiteren Erhalts der Siedlung, der einzelnen Bungalows, im Rahmen des Bestandsschutzes, gegenüber dem für die Eigentümer sowie der in Vergangenheit errichteten Baulichkeiten wirkenden unbestimmten Rechtsbegriff „erteilte Baugenehmigung“, z.B. mittels Stichtagsregelung, den geänderten gesellschaftlichen Verhältnissen und Gesetze und verwaltungstechnischer Aufbewahrungsfristen von Dokumenten nach der politischen Wende 1990 konkret wirkend gesichert?

b) Abwägung:

Die Wochenendhausgebiete im Norden und im Süden des Barleber Sees unterscheiden sich grundsätzlich. Ein wesentliches Planungserfordernis entstand für den nördlichen Bereich durch die Veränderung der Grundstückssituation von vormals Pachtland zu Eigentum an Einzelgrundstücken. Dies verändert beispielsweise die bauordnungsrechtliche Abstandsflächenregelung und die Brandschutzvorschriften in wesentlichem Maß. Aber auch die zunehmende Gefahr der Dauerwohnnutzung durch immer größere Gebäude konnte ohne Bebauungsplan nicht gebannt werden.

Das Wochenendhausgebiet auf der Südseite des Barleber Sees hat eine völlig andere bauliche und Eigentumsstruktur. Aktuell besteht hier kein Planungserfordernis, da hier eine stabile Wochenendhausnutzung existiert und fast keine Um- und Anbauabsichten bestehen. Auch für das Gebiet des Campingplatzes und des Strandbades besteht kein Planungserfordernis im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB. Die städtebauliche Entwicklung und Ordnung sind hier ohne verbindliches Baurecht gesichert.

Dem Vorstand der Anglersiedlung war die Planung frühzeitig bekannt durch Teilnahme an der Bürgerversammlung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes.

Planungsziel des Bebauungsplanes ist nicht der Erhalt aller einzelnen Bungalows, sondern die langfristige Sicherung eines Wochenendhausgebietes im bestehenden Naherholungsgebiet und Landschaftsschutzgebiet „Barleber See“. Der Bebauungsplan soll gerade auch für den Neubau bzw. Ersatzbau von Wochenendhäusern eindeutige Rechtsgrundlagen schaffen. Die Festsetzung Nr. 2.3 soll sichern, dass die vorrangig in den letzten 25 Jahren entstandenen Wochenendhäuser, welche eine größere Grundfläche aufweisen, als nach den geplanten Festsetzungen des B-Planes, im Einzelfall wiedererrichtet werden können. Über diese Festsetzung hinaus besteht mit dem § 31 BauGB eine Rechtsgrundlage, dort Befreiungen zu erteilen, um keine unbilligen Härten im Einzelfall entstehen zu lassen.

Beschluss 2.4: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.5 Bürger 2, Schreiben vom 12.01.14:

a) Stellungnahme:

3)

Wie erfolgt eine konkret belastbare Untersetzung der derzeitigen sowie zurückliegenden Gefährdung für Rettungsdienste? Dies ist eine nach wie vor subjektive Behauptung ohne Untersetzung zur Durchsetzung offensichtlich anderer Ziele.

Hiervon ist grundlegend substantiell die Vorstellung der Verwaltung zur Beschleunigung des Verkehrs durch breite Wege nachzuweisen.

Gleichfalls grundlegend substantiell hiervon abhängig ist der vorgesehene Eingriff in meine privaten Belange, bei vollständiger Vernichtung meiner Naherholungsmöglichkeit als nutzbares Grundstück Brassenweg Nr. 8 (Weg „Im Schilfwinkel“) im Rahmen Bestandserhalt und auf die Zukunft wirkendem Erhalt ohne entsprechenden gesicherten Ausgleich.

Dies gilt gleichzeitig auch für den Erhalt und Zusammenhalt im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenhaltes und Kontaktpunktes der Gemeinschaftsanlage im Gebiet S07.

Das Argument der Öffnung für alle Bürgerinnen und Bürger ist an sich nicht belastbar, da die Siedlung, bzw. deren Verwaltung dies schon seit Jahrzehnten ohne Problemschwerpunkt ermöglicht und die LH MD dies für sich und ihre Grundstücke im Naherholungsgebiet selbst nicht gewährleistet.

Die entsprechenden ausführlichen Darlegungen und weiteren Details sind bitte meinem Ausgangsschreiben zu entnehmen.

Da mit dem B-Plan in jetziger zur Beschlussfassung zu bringender beabsichtigter Form in unerträglichem Maß in meine und meiner Familie privaten Naherholungsmöglichkeit, trotz alternativer schwächerer Lösung, eingegriffen wird, bitte ich um Abklärung bzw. Information zu einer Abwägung mit Information der Konfliktpunkte an die Stadträte vor dem 17.01.2014, um ggf. mittels offenem Brief an die Stadträte, meine gewählte Vertretung auch meiner privaten Belange, diese selbst informieren zu können.

Sollte es bei der beabsichtigten de facto Auslöschung meiner Naherholungsmöglichkeit, meines Grundstückes, der Nicht-Berücksichtigung des Bestandsschutzes und Sicherstellung auch für die Zukunft bleiben, sehe ich mich genötigt, weitere demokratische Rechte zu nutzen.

b) Abwägung:

Der Belang Rettungsdienst wurde anhand der gültigen Rechtsvorschriften in Abstimmung zwischen dem zuständigen Amt für Brand- und Katastrophenschutz, der unteren Bauaufsichtsbehörde, der unteren Straßenverkehrsbehörde und dem Stadtplanungsamt geprüft. Eine Verkehrsbeschleunigung kann aus den Festsetzungen des B-Planes nicht begründet werden, wurden doch lediglich punktuelle Aufweitungen für Aufstellflächen für Rettungsfahrzeuge sowie Radienvergrößerungen in Kurven dahingehend vorgenommen, dass eine Befahrung der Wochenendaussiedlungen mit Rettungsfahrzeugen gesichert ist. Dies betrifft auch die Festsetzung einer Mindestbreite von 3 m für die privaten Anliegerwege. Grundlage bildete hierfür eine detaillierte Prüfung der aktuellen Situation einschließlich Befahrung des Gebietes durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz. Zur Problemlösung fanden mehrere Abstimmungen mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz statt. Bei der Befahrung/Begehung vor Ort stellte sich beispielsweise ein Problem dahingehend dar, dass Dachüberstände in die sehr schmalen Anliegerstraßen ragen und so die Durchfahrung für Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes behindern. Die im Entwurf zum B-Plan festgesetzten Verkehrsflächen sind begründet mit diesen Abstimmungsergebnissen.

Das Flurstück 10338 bleibt weiterhin betroffen von der erforderlichen Aufweitung des Hechtweges zur Sicherung eines angemessen nutzbaren öffentlichen Fußweges. Hier muss über Entschädigung oder Ersatz im Rahmen der Planrealisierung verhandelt werden. Allerdings wurde die Festsetzung zur überbaubaren Grundstücksfläche so angepasst, dass bei Planrealisierung wahlweise ein Weiternutzung auf reduzierter Grundstücksfläche und bei

Abriss von Garage und Nebengebäude erfolgt, oder die Aufgabe der Wochenendhausnutzung insgesamt.

Die Betroffenheit des Vereinshauses ist durch die zum zweiten Entwurf des B-Planes vorgenommene Veränderung entfallen. Da hier keine Radwegführung mehr vorgesehen ist, kann die Wegeführung beibehalten werden, die geringfügigen Erweiterungen auf eine durchgängig nutzbare Breite von 2,20 m gemäß geltenden Vorschriften bedingt in der Planrealisierung sehr geringe Eingriffe in die benachbarten Flurstücke 10416 und 10308. Die weitere Nutzbarkeit dieser Grundstücke ist davon aber unberührt.

Der Bürger erhielt mit Schreiben vom 15.01.14 die Information darüber, dass eine so kurzfristige Information der Beschlussgremien formal nicht möglich ist.

Außerdem wurde mit dem Bürger am 23.06.14 ein Informationsgespräch geführt zu den mit dem zweiten Entwurf geplanten Änderungen des Bebauungsplanes.

Weitere Gespräche wurden geführt am 16.09.14, 13.10.14 und 11.12.14.

Im Ergebnis bzw. parallel dazu wurden nochmals Alternativen geprüft.

Der langfristige Erhalt der Einengung des Weges würde den Eingriff in das Grundstück des Bürgers entbehrlich machen, dafür jedoch einen den Normvorschriften entsprechenden öffentliche Widmung und eine angemessene Nutzbarkeit dauerhaft verhindern. Dies aber ist Planungsziel und wird im Sinne der Abwägung öffentlicher und privater Interessen für zumutbar gehalten bei entsprechender Entschädigung des betroffenen Bürgers.

Die zweite Alternative wäre die Verbreiterung nach Norden unter Inanspruchnahme von Teilflächen des Eigentümers des Flurstückes 10322. Auch mit diesen Eigentümern wurde ein Gespräch geführt am 28.10.14. Die betreffenden Eigentümer lehnen eine auch nur teilweise Inanspruchnahme ihres Grundstückes grundsätzlich ab. Betroffen wäre hier neben der Zaunanlage ein Schuppen, welcher die Terrasse vor Einblicken vom Weg schützt und die Terrassenüberdachung hält. Zudem haben diese Grundstückseigentümer bereits einen Teil ihrer Parzelle abgeben müssen, als das jetzt strittige Grundstück des Bürgers 2 gebildet wurde. Davor führte der Hechtweg in voller Breite auf den Brassenweg. Zudem stehen die Garage und ein Nebengebäude des Bürgers 2 auf der in privatem Gemeinschaftseigentum befindlichen Wasserleitung, welche die Anglersiedlung versorgt. Würde die jetzige Planung weiterverfolgt und umgesetzt, wäre diese Überbauung von Abbruch betroffen und die Wasserleitung wieder frei zugänglich.

Um bei Bedarf eine Weiternutzung des Grundstücks des Bürgers 2 zu sichern, auch wenn der Weg verbreitert wird, wurde die Baugrenze auf dem Flurstück 10038 so verändert, dass das gesamte Wochenendhaus innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche liegt. Nur das Nebengebäude und die Garage würden so zwingend entfallen müssen bei Planrealisierung. Der Bürger 2 erhält somit bei Planrealisierung die Wahlmöglichkeit hinsichtlich einer Weiternutzung des Restgrundstückes oder einer Entschädigung für das gesamte Grundstück.

Beschluss 2.5: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

2.6 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schreiben vom 17.12.13:

a) Stellungnahme:

Die Bundesanstalt ist Eigentümerin des Grundstücks der ehemaligen Fischgaststätte. Es ist beabsichtigt, dieses Grundstück in Kürze zu veräußern. Das Gebäude entspricht mit seiner Grundfläche von ca. 200 m² nicht der üblichen Bungalowgröße. Dieses ist jedoch auch bei anderen Bungalows am Nordufer der Fall. Hier wurden offensichtlich Ausnahmen zugelassen. Da eine Vielzahl von Interessenten eine Sanierung des Gebäudes und danach eine Nutzung zu Erholungszwecken vorsehen, bitte ich um Mitteilung, ob auch hier entsprechende Ausnahmeregelungen im Falle einer Sanierung zulässig wären. Ich gehe davon aus, dass ein Abriss der Baulichkeiten bei einer Nachnutzung (ähnlich wie bei anderen, nachträglich legitimierten Bungalows) von Ihnen nicht verlangt wird.

b) Abwägung:

Das Grundstück der Fischgaststätte am Hechtweg ist als Sondergebiet SO7 festgesetzt. Hier sind nach Entwurf zum B-Plan neben dem Wochenendhausgebiet dienenden Versorgungs- und Dienstleistungsnutzungen auch Wochenendhäuser zulässig, allerdings nicht mit 200 m² Grundfläche, sondern, wie auch in den anderen Sondergebieten, mit maximal 65 m² Grundfläche. Eine Wochenendhausnutzung mit bis zu 200 m² Grundfläche widerspricht den Grundzügen der Planung, da gerade die Größe der Grundfläche darüber entscheidet, wie geeignet ein Gebäude zur Dauerwohnnutzung wird. Mit der Überarbeitung des Plans im Zuge der Auswertung der Beteiligungsverfahren, hier der Stellungnahme des Grundstückseigentümers, wurde die Bauweise um die Zulässigkeit von Doppelhäusern ergänzt. Einem Erwerber steht es insoweit frei, das Gebäude und Grundstück zu teilen und zwei Wochenendhausparzellen zu bilden. So sind auch für eine Wochenendhausnutzung ein Erhalt und die Nachnutzung der Bebauung gesichert.

Der Stellungnahme wird deshalb gefolgt dahingehend, dass ein Abriss nicht verlangt wird und die Bebauungsplanfestsetzungen eine sinnvolle Gebäudeumnutzung ermöglichen. Es wird nicht gefolgt im Sinne einer Ausnahmeregelung für die Zulässigkeit eines Wochenendhauses mit 200 m² Grundfläche.

Beschluss 2.6: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

2.7 Untere Wasserbehörde, Stellungnahme vom 20.01.14:

a) Stellungnahme:

Es wird um Ergänzung der folgenden textlichen Festsetzung gebeten:

Das anfallende häusliche, sanitäre Abwasser ist in abflusslosen Sammelgruben zu sammeln und den Städtischen Werken Magdeburg als zuständigem Abwasserbeseitigungspflichtigem zu überlassen. Die Einleitung von Abwässern aus Sammelgruben ohne vorherige Reinigung in die Schrote oder den Barleber See ist nicht zulässig.

b) Abwägung:

Für eine solche Festsetzung fehlt es im Baugesetzbuch an der entsprechenden Rechtsgrundlage. Es können lediglich Flächen für Versorgungsanlagen in Bebauungsplänen festgesetzt werden, nicht aber die Art und Weise der Abwasserbehandlung bzw. –entsorgung. Es wird jedoch in der Begründung ausdrücklich auf diese Abwasserbeseitigungspflicht und das Verbot der Einleitung von Abwässern in Gewässer hingewiesen.

Die Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg regelt den Umgang mit häuslichem Abwasser.

Beschluss 2.7: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

6.6. Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs zum B-Plan Nr. 101-2
"Wochenendhausgebiet Barleber See Nordseite"

DS0508/14

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 314-011(VI)15

1. Der 2. Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 101-2 „Wochenendhausgebiet Barleber See Nordseite“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 101-2 „Wochenendhausgebiet Barleber See Nordseite“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 101-2 „Wochenendhausgebiet Barleber See Nordseite“ ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

6.7. Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 134-7 "Lübecker Straße
2/Insleber Straße"

DS0485/14

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung:

Beschluss-Nr. 315-011(VI)15

1. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 134-7 „Lübecker Straße 2/ Insleber Straße“ in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:
Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.
2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).
Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

2.1 Bürger 1, Schreiben vom 18.06.14

a) Stellungnahme:

Das entstandene Gebäude weicht von den ursprünglich geplanten Bauten ab. Mindestens die festgesetzte Höhenbegrenzung für bauliche Anlagen wurde (z.B. durch Masten, Ablufteinrichtungen usw.) überschritten.

Mit der erneuten öffentlichen Auslegung werden alte Gutachten (z.B. Verschattungsgutachten) ausgelegt, die das inzwischen entstandene Gebäude/ geplanten Änderungen am Bebauungsplan nicht berücksichtigen. Wir fordern die Aktualisierung aller Gutachten.

b) Abwägung:

Das neu errichtete Rechnergebäude hält die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 137-1 ein. Bezüglich der Zulässigkeit von Dachaufbauten für technische Anlagen wurde im Rahmen des ergänzenden Verfahrens eine klarstellende Änderung der textlichen Festsetzung Nr. 2.5 vorgenommen. Diese Klarstellung entspricht dem Verständnis des Plangebers, dass untergeordnete technische Bauteile bis 2,50 m Höhe grundsätzlich möglich sein sollte. Da die technischen Anlagen (Dachaufbauten) nicht Gegenstand des Verschattungsgutachtens im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung waren, wurde dieses Gutachten aktualisiert. Mit Datum vom 15.08.12 wurde parallel zum Baugenehmigungsverfahren eine Aktualisierung für das sogenannte Modul 1 vorgenommen. Eine weitere Aktualisierung erfolgte mit Datum vom 03.06.14 für das zweite Modul (noch nicht errichtet). Im Ergebnis dieser Gutachten treten keine relevanten Zusatzverschattungen

auf (am Grundstück der Bürger zwischen 0,1 und 0,2 h). Damit ist keine Beeinträchtigung der Wohnqualität und Aufenthaltsqualität auf dem Grundstück verbunden, so dass keine maßgebliche Betroffenheit der Bürger eingeschätzt wird.

Für die Aktualisierung weiterer Gutachten besteht kein Anlass. Es werden mit der Wiederholung des Verfahrensschrittes Entwurf und öffentliche Auslegung bzw. mit der Realisierung des Rechnergebäudes keine neuen Belange berührt und keine betroffenen Belange verändert. Die den Gutachten zugrunde liegenden Rahmenbedingungen sind weiterhin zutreffend.

Überprüft wurde jedoch anhand von Messungen, die reale Lärmausbreitung von den Anlagen des Gewerbestücks. Es wurde somit geprüft, ob die im schalltechnischen Gutachten getroffenen rechnerischen Annahmen in der Realität zutreffen und die Richtwerte zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse eingehalten werden. Im Ergebnis der in der Nacht vom 23. zum 24.07.14 durchgeführten Messungen ergaben sich an keinem der überprüften Immissionsorte Richtwertüberschreitungen. Die Messungen fanden unter Volllast und bei witterungsbedingt ungünstigen Verhältnissen statt (sogenannte Tropennacht).

Es wurden auch die tieffrequenten Lärmanteile gemessen. Die Messung ergab keine mit einer schädlichen Umwelteinwirkung verbundenen Werte. Die Messung wurde durch die untere Immissionsschutzbehörde begleitet und die Ergebnisse bestätigt.

Beschluss 2.1: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.2 Bürger 2, Schreiben vom 13.06.14:

a) Stellungnahme:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24. April 2014 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 134-7 „Lübecker Straße 2 / Insleber Straße“ erneut auszulegen, da die Forderungen, die das Bundesverwaltungsgericht an einen Bebauungsplan stellt, nicht eingehalten werden. Im Vergleich zum Jahr 2011 sind die Baumaßnahmen für das erste Gebäude des Rechenzentrums im April 2014 abgeschlossen worden. Insofern haben sich die Rahmenbedingungen für einen Bebauungsplan nachhaltig und massiv verändert. Diese Veränderung erfordert nunmehr auch eine Überarbeitung/ Aktualisierung des damals erstellten schalltechnischen Gutachtens, des Klimagutachtens, des Gutachtens über die elektromagnetische Umweltverträglichkeit sowie des Verschattungsgutachtens. Wir regen an, diese Aktualisierungen zeitnah vorzunehmen.

Gerade in den derzeitigen Sommermonaten würde es sich beispielsweise anbieten, langfristige Messungen der Lärmbelastigung in Form der hoch- und tieffrequenten Geräusche auf das Wohngebiet durchzuführen. Damit können die Auswirkungen des B-Plans besser eingeschätzt werden, der auch die Möglichkeit vorsieht, weitere Gebäude dieser Art auf diesem Gelände zu errichten. Zumal könnte dann auch der Fakt einfließen, dass das vor kurzem fertig gestellte Gebäude in einem anderen Winkel als ursprünglich geplant gebaut wurde.

Gleiches gilt für die anderen oben erwähnten Gutachten.

Unabhängig von diesen Ausführungen möchten wir zu diesem Bebauungsplan wie folgt Stellung nehmen:

1. Lärmbelastigung durch nieder- und hochfrequenten Lärm

1a. Lärmbelastigung durch hochfrequenten Lärm

Durch die Lüftungsanlagen auf den Rechnergebäuden entsteht Lärm, der gerade in den jetzigen Sommermonaten zu hören ist. Es ist zwingend erforderlich, dass auf Grund eines neuen Gutachtens die konkrete Höhe gemessen und geprüft wird sowie Aussagen darüber

getroffen werden, welche voraussichtliche Änderungen im Falle der Errichtung weiterer Gebäude eintreten werden.

1b. Lärmbelästigung durch niederfrequenten Lärm

Bereits heute geht von dem bestehenden Rechnergebäude auf dem T-Systems-Gelände tieffrequenter Lärm aus, der insbesondere physisch zu spüren ist. Alle bisher seitens T-Systems eingeleiteten Maßnahmen zur Eindämmung dieser Art von Lärm haben keine ausreichende Wirkung gezeigt. In der Wissenschaft ist allgemein bekannt, dass gerade von langsam laufenden Ventilatoren und großen Be- und Entlüftungsanlagen tieffrequente Geräusche ausgehen. Dieser Lärm wird auch von Mauern nicht abgehalten und kann sich in Wohnräumen sogar noch verstärken. Uns ist als Minderungsmaßnahme für diese Störung und Gesundheitsgefährdung nur ein großer Abstand zur nächsten Wohnbebauung bekannt, wobei der derzeit Vorgesehene dafür bei weitem nicht ausreichen dürfte. Diese Schutzbedürftigkeit erstreckt sich nicht zuletzt auch für die in dem Pflegeheim wohnenden Menschen, zu denen auch unsere Oma gehört.

Wir möchten in diesem Zusammenhang noch einmal auf den sich aus § 50

Bundesimmissionsschutzgesetz ergebenden Schutzanspruch für die Wohnbevölkerung hinweisen. Danach sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

2. Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes

Auch wenn es sich am Standort nicht um eine Neuausweisung des Gewerbes, sondern um eine Erweiterung eines bereits ansässigen Unternehmens handelt, muss der Schutz der Wohnbevölkerung weiterhin aktiv vorangetrieben werden!

Insbesondere dann, wenn durch den o.g. Bebauungsplan die Möglichkeit besteht, weitere Gebäude zu errichten, die die Gesundheit der Bevölkerung nachhaltig beeinträchtigen können.

Wir vertreten - wie auch bereits im ersten Verfahren - weiterhin die Auffassung, dass ein Rechenzentrum dieser Größe in einem eingeschränkten Gewerbegebiet nicht zulässig ist, sondern - wie auch in der Literatur und Rechtsprechung vertreten – in einem Industriegebiet angesiedelt werden muss.

3. Beachtung des Leitbildes der Stadt Magdeburg

Zwar wird im Leitbild von einem Rückbau der städtischen Strukturen vom Randbereich aus gesprochen, jedoch soll gleichzeitig die Innenstadt attraktiver Wohnungsmittelpunkt werden. Die Eröffnung der Möglichkeit zum Bau von mehreren 22 m hohen Gebäuden widerspricht diesem Vorhaben, da dies mit einer Attraktivität der Innenstadt nichts mehr zu tun hat.

4. Überprüfung von Alternativstandorten

Ebenso erscheint für uns die Abwägung hinsichtlich der Alternativstandorte fehlerhaft. Die Bürgerinitiative „Magdeburg 21“ hat unter anderem mehrere Vorschläge unterbreitet, welche sowohl die 100 m Abstand zur Bahntrasse als auch die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur gewährleisten. Auch wenn es möglicherweise zu einem Bahnunfall kommen würde, welcher eine Vernichtung von bestimmten Daten zur Folge hätte, ist dies für T-Systems kein Problem. Denn genau für diesen Fall wird ein Twincore-Rechenzentrum gebaut, bei welchem solche wichtigen Daten eben ein zweites Mal vorgehalten und somit vor einem eventuell auftretenden Datenverlust geschützt werden.

Aber auch andere alternative Standorte (ausgewiesene Industriegebiete wie in Magdeburg Rothensee, Salbke etc.) wurden nicht ausreichend von städtischer Seite überprüft. Bei einem Projekt, welches durch mehrere Millionen Euro Fördermittel von unterschiedlichen Institutionen unterstützt wird, darf ein Steuerzahler erwarten, dass die Stadtverwaltung die Prüfung nach alternativen Standorten zwar gemeinsam mit dem Unternehmen durchführt, aber nicht zu 100 % Rücksicht auf geringfügige Mehrkosten im Vergleich zum Gesamtprojekt nimmt. Nicht zuletzt geht genau dieses Verhalten zu Lasten der hier

ansässigen Personen, die ihr gesamtes Vermögen (und nicht nur einen Teil wie T-Systems) in diese Grundstücke investiert haben und nun mit erheblichen gesundheitlichen Gefahren und finanziellen Belastungen konfrontiert werden.

5. Keine Einordnung in das Landschaftsbild

Auch wenn eine Beibehaltung des städtischen Umfeldes unsererseits nicht eingefordert werden kann, so sind wir doch als Magdeburger nicht damit einverstanden, dass ein innenstadtnaher Bereich derart verunstaltet wird. Wir sind bisher sehr stolz auf das uns umgebende Grün gewesen, die geplante Bebauung fügt sich aber unseres Erachtens nicht mehr in die städtebaulichen Entwicklungen der letzten Jahre ein.

In Ihrem Abwägungsschreiben erläutern Sie, dass auch das hiesige Wohngebiet auf dem Gelände eines ehemaligen Gewerbegebietes entstand und insofern ein gewisses Verständnis für die Erweiterung des benachbarten Gewerbes vorausgesetzt werden könne. Dies dürfen Sie aber nicht erwarten. Bei der Ausweisung dieses Wohngebietes wurde eine viele Jahre lang ungenutzte Fläche einer sinnvollen Nutzung zugeführt. Es war die Stadt, die diese innenstadtnahe Lage für Häuslebauer freigegeben hat und eben kein weiteres Gewerbegebiet in dieser Lage wollte. Dieser Verantwortung darf sie sich jetzt, wo die Gebäude stehen und sich die Familien wohl fühlen, nicht entziehen.

6. Wertverlust unseres Grundstücks

Durch die unter den Punkten 1 und 5 aufgeführten Bedenken ergibt sich ein erheblicher Wertverlust unseres Grundstücks. Dieser wird ergänzt durch eine befürchtete Verschlechterung der Luftqualität im Wohngebiet durch vermehrten Feinstaub bzw. höhere Ozonwerte durch erhöhten SO₂-, NO_x-Ausstoß oder weiteren luftbelastenden Stoffen. Auch sind nach den kürzlich abgeschlossenen Bauarbeiten auf dem T-Systems-Gelände Schäden an unserem Gebäude festzustellen, bei denen zumindest nicht ausgeschlossen werden kann, dass die massiven Bauarbeiten ursächlich waren.

Unser Wohneigentum steht auf einem ehemaligen Steinbruchgelände. Da in unmittelbarer Nähe zu unserem Gebäude eine Bruchkante im Gestein vorliegt, wurde uns vom Bodengutachter dringend empfohlen, vom Bau eines Kellers Abstand zu nehmen, da damit die Sicherheit des Gebäudes nicht mehr gewährleistet werden kann. Bei weiteren schweren Bauarbeiten in der Umgebung, die insbesondere noch näher an unserem Grundstück liegen als der jetzt abgeschlossene Bau, befürchten wir erhebliche, nicht hinnehmbare, Schäden an unserem Eigentum.

Ebenso sehen wir eine Gefahr durch Veränderung des Bodenwassers. Das webbasierte Geoinformationssystem ZURS Geo, welches vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) zur Einschätzung von Naturgefahren entwickelt wurde, bewertet Standorte deutschlandweit hinsichtlich ihrer Hochwasser und Umweltgefährdung risikogerecht. Unser Wohngebiet wurde in diesem Zusammenhang als extrem hochwassergefährdet eingestuft, da die Faule Renne zum Teil unter die Erde verlegt wurde. Sollten jetzt große Gebäude in der Nähe entstehen, die auch entsprechend tief gegründet werden müssen, so hat dies erhebliche Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel und kann hier zu Wasserschäden am Gebäude führen.

Wir gehen davon aus, dass die vorstehenden Hinweise und Anmerkungen in nicht unerheblichem Umfang in den Abwägungsprozess zwischen den einzelnen Interessen bei dem zu beschließenden Bebauungsplan einfließen.

b) Abwägung:

Die Realisierung des ersten Bauabschnitts (Neubau Rechnergebäude) erfolgte auf der Grundlage des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes. Da die auf den Dachflächen errichteten Ablufteinrichtungen im ursprünglichen Verschattungsgutachten keine Berücksichtigung fanden, wurde das Verschattungsgutachten dahingehend aktualisiert. Diese Gutachten liegen mit Datum vom 15.08.12 und 03.06.14 vor. Die Gutachten belegen,

dass keine maßgeblichen Zusatzverschattungen vorliegen bzw. auftreten werden. Für das Grundstück der Bürger handelt es sich um zusätzliche Verschattungen zwischen 0,1 und 0,2 h.

Für die Aktualisierung von Klimagutachten, Gutachten zur elektromagnetischen Umweltverträglichkeit oder schalltechnischem Gutachten besteht kein Grund, da hier durch den Bau des Rechnergebäudes keine Veränderungen eingetreten sind gegenüber den in den jeweiligen Gutachten getroffenen Annahmen und zu Grunde gelegten Rahmenbedingungen.

Was die Bürger veranlasst, von einem „anderen Winkel“ bei der Errichtung des Rechnergebäudes auszugehen, ist nicht verständlich. Das Gebäude befindet sich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche gemäß B-Plan.

Zur Überprüfung der rechnerisch erlangten Lärmwerte an den Immissionsorten im benachbarten Wohngebiet fand eine Überprüfung durch eine Messung statt. Es wurde somit ermittelt, ob die im schalltechnischen Gutachten getroffenen rechnerischen Annahmen in der Realität zutreffen und die Richtwerte zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse eingehalten werden. Im Ergebnis der in der Nacht vom 23. zum 24.07.14 durchgeführten Messungen ergaben sich an keinem der überprüften Immissionsorte Richtwertüberschreitungen. Die Messungen fanden unter Volllast und bei witterungsbedingt ungünstigen Verhältnissen statt (sogenannte Tropennacht). Es wurden auch die tieffrequenten Lärmanteile gemessen. Einer den betroffenen Bürgern angebotene Messung des tieffrequenten Lärms in ihrem Wohnhaus stimmten sie nicht zu. Die Messung wurde in einem in ca. 20 m Entfernung gelegenen, aber näher zum Grundstück dieser Bürger befindlichen Wohnhaus durchgeführt, und ergab keine mit einer schädlichen Umwelteinwirkung verbundenen Werte. Die Messung wurde durch die untere Immissionsschutzbehörde begleitet und die Ergebnisse bestätigt. Da keine Richtwertüberschreitungen vorliegen, sind hinsichtlich des Belangs Lärmschutz somit gesunde Wohnverhältnisse gesichert.

Zu allen weiteren unter den laufenden Nummern 2 bis 6 aufgeführten Belangen der Stellungnahme der Bürger 2 erfolgten bereits im Rahmen der jeweiligen Abwägungen (DS0588/10 und DS0277/11) die Beschlussfassungen (Beschluss-Nr. 822-31(V)11 vom 31.03.11 und Beschluss-Nr. 1063-40(V)11 vom 13.10.11).

Die Inhalte und Ergebnisse wurden nochmals überprüft, es ergeben sich keine neuen Rahmenbedingungen oder neue Gesichtspunkte, das Abwägungsergebnis wird hiermit bestätigt.

Beschluss 2.2: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.3 Bürger 3, Schreiben vom 23.06.14:

a) Stellungnahme:

Hiermit erheben wir Bedenken und Einwände gegen den B-Plan Nr. 134-7 „Lübecker Straße 2/ Insleber Straße.

Aus folgendem Grund kann der vorgelegte Entwurf durch den Stadtrat in umgeänderter Form nicht beschlossen werden.

Unsere Bedenken zur ersten fehlerhaften Auslegung wurde nicht vollständig berücksichtigt. Die Missachtung der formalen Hinweise zur Planungsgrundlage/ Planzeichenverordnung sowie die erhöhten unbegründeten Emissionskontingente seien hier explizit genannt. Deswegen halten wir an den Vorgebrachten fest und fordern sie auf, alle genannten Bedenken und Einwände erneut bzw. erstmals vollständig zu prüfen und entsprechende Planänderung vorzunehmen.

Aber auch die neue Auslegung enthält erheblich Mängel. Das nun vorgelegte schalltechnische Gutachten zu Kontingentierung der Lärmemissionen und -immissionen muss fachkompetent erneuert und der Planentwurf angepasst werden.

1. Das Gutachten geht von der falschen Annahme aus, dass keine Vorbelastungen existieren. Durch die Lübecker Str., die Tangente und vor allem durch den Zugverkehr sind erhebliche Lärmquellen vorhanden. Aber auch innerhalb des Planungsgebietes wird bereits so stark Lärm erzeugt, dass die Wohnbedingungen im angrenzenden Wohngebiet erheblich gestört werden. Eine Untersuchung, inwieweit die Grenzwerte der TA Lärm bereits überschritten sind, wurde nicht bzw. nicht sachgerecht durchgeführt.
2. Unter 3.2 wird sehr umfänglich diskutiert, dass von den Orientierungswerten nach DIN 18005 in begründeten Fällen abgewichen werden darf. Ein Grund, warum diese bei dem vorliegenden B-Plan erfolgen sollte, wird weder im Gutachten noch im B-Plan genannt.
3. Unter 6. werden zur Absicherung der Emissionskontingente sogenannte Immissionsorte (IO) eingeführt. Solche IO sind an die Grenze des B-Plangebietes in alle angrenzenden Gebiete zu verteilen und dürfen nicht auf zwei kleine Sektoren beschränkt werden. Als Beispiel sei die Emissionsfläche GEe 4.2, welche bis auf 8,50m an die Gartenanlage heranreicht, aber der IO8 liegt etwa 30 bis 40 m seitlich entfernt. Nach Süden oder Osten gibt es überhaupt keine IO.
4. Der Gutachter schreibt, „auf der Grundlage einer Ortsbegehung am Montag, dem 11.10.2010, in Verbindung mit den Ergebnissen eines Abstimmungs-Gespräches mit dem Umweltamt Magdeburg wurden die im Folgenden aufgeführten Immissionsorte gewählt“. Die Auswahl der IO muss rein aus technischen und baurechtlichen Erwägungen getroffen werden. In Anbetracht der Tatsache, dass es bereits einen Streit um die bestehende Lärmentwicklung gibt, ist Neutralität des Gutachters von entscheidender Bedeutung und wie erkennbar offensichtlich nicht gegeben.
5. Darüber hinaus sind Angaben zum Bezugssystem der Koordinaten der IO unzureichend und falsch. So ist LS150 zwar eine verwaltungsinterne Bezeichnung für ein Bezugssystem, lässt aber eine Überprüfbarkeit für die Allgemeinheit nicht zu, vor allem da es nicht mehr dem amtlichen Bezugssystem entspricht. Fehlerhaft sind die Angaben der Koordinaten mit XYZ, was auf ein geozentrisches Koordinatensystem hinweist. Die Koordinatenwerte lassen aber auf ein Gauß-Krüger-System plus Höhe (ohne Systemangabe) schließen. Welches System der Autor wirklich genutzt hat, bleibt im Dunkeln. Wenn diese elementaren Grundlagen fehlerhaft sind, sind alle daraus abgeleiteten Werte (z.B. die Lärmkontingente) ebenfalls in Frage zu stellen und zu überprüfen.
6. Unter 6.6 wird die Erhöhung der Emissionskontingente für einzelne Richtungssektoren vorgeschlagen. Wie schon unter 3.2 bleibt der Autor einer Begründung schuldig, warum dies zwingend notwendig ist.
7. Der Richtungssektor wurde gegen die Gartenanlage und gegen das Allgemeine Wohngebiet „Heinrich-Mundlos-Ring“ gerichtet. In Tabelle 7 wird die Überschreitung der Orientierungswerte nach DIN 18005 billigend in Kauf genommen. Hier besteht ein schwerwiegender Abwägungsfehler. Wenn schon eine Erhöhung der Emissionskontingente unumgänglich sein sollte, dann sollte sich dies nicht gegen das Gebiet mit dem höchsten Schutzbedarf richten. Eine Ausrichtung des Richtungssektors nach Süden oder Osten in Richtung gewerblich genutzter Gebiete ist möglich.
8. Auch die Angabe der geodätischen Bezugsgrößen der Richtungssektoren sind unvollständig, so fehlt hier die Angabe bei der Abweichung von der Nordrichtung, ob es sich um Geographisch Nord, Gitter Nord oder Magnetisch Nord handelt. *Geografisch Nord* ist da,

wo jeder die Richtung auch vermutet - am geografischen Nordpol. Sie ist die Nordrichtung, die uns der Polarstern weist und der Punkt, in dem sich alle Meridianlinien in der nördlichen Hemisphäre treffen. *Magnetisch Nord* ist die Nordrichtung, in die die Kompassnadel zeigt. Diese Richtung ist ortsabhängig und fällt nicht mit dem Nordpol zusammen. Sie „ändert“ sich ständig. *Gitter Nord* wird als die Richtung definiert, in die die Gitterlinien eines Gauß-Krüger Systems oder eines UTMGitter Systems auf der Nordhalbkugel zusammenlaufen. Die Übertragung eines Richtungssektors in den B-Plan war fachlich richtig so überhaupt nicht möglich!

9. Der Übersichtsplan zur Lage des Untersuchungsgebietes sowie dessen Parzellierung stimmt nicht mit der Parzellierung des B-Plans überein. Das Aufsplittern der Kontingente (jede Teilflächen hat ein Kontingent in gleicher Höhe wie die Gesamtfläche erhalten müsste) auf Teilflächen führt physikalisch zu einem höheren Kontingent für die Gesamtfläche. Das heißt, dass Gutachten enthält nicht nur gravierende Mängel, es wurde auch noch im B-Plan falsch umgesetzt.

10. Die TA Lärm wird gerade überarbeitet. Damit ändert sich gerade die rechtliche Grundlage des Gutachtens. Das vier Jahre alte Gutachten sollte auf Basis der neuen TA-Lärm und der neusten Rechtsprechung erneuert werden. Aufgabe der kommunalen Planungen ist, Maßnahmen zur Vorbeugung und zum Schutz gegen Lärm zu entwickeln und umzusetzen (UBA). Die vorliegende Planung scheint nur das Ziel zu verfolgen, das rechtlich Machbare auszuschöpfen. Das heißt, die Kommune hat die ihr übertragene Planungsaufgabe und dem damit verbundenen Schutz der Gesundheit nicht erfüllt. Auf Grund der oben genannten schwerwiegenden städtebaulichen Mängel der vorliegenden Planung, sollte das Planverfahren auf Grundlage neuer Erkenntnisse komplett wiederholt werden. Die bereits gebauten Anlagen wurden auf Grundlage einer fehlerhaften Planung gebaut. Da gerade die Lärmemission falsch bewertet wurde, ist ein sofortiger Baustopp bzw. eine Nicht-Inbetriebsetzung der nun schon gebauten Anlagen durch die Stadt Magdeburg zu erwirken.

b) Abwägung:

Zur Plangrundlage/Planzeichenverordnung:

Zu dieser Stellungnahme war eine umfassende Abwägung erfolgt wie im Abwägungskatalog nochmals wiederholt. Es erfolgte mit Beschluss-Nr. 1063-40(V)11 des Stadtrates zur Drucksache die Beschlussfassung zur Abwägung, welcher nach erneuter Prüfung nichts hinzuzufügen ist.

Zu den Bedenken bezüglich erhöhter Emissionskontingente:

Hier kann nur der Richtungssektor gemeint sein, welcher einen Bereich definiert für welchen mit der textlichen Festsetzung 4.1 sogenannte Zusatzkontingente definiert sind. Maßgeblich zur Beurteilung der Umweltauswirkungen in Bezug auf Lärm ist die Einhaltung der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ mit den dort angegebenen Orientierungswerten für die jeweiligen Baugebiete. Das Grundstück der Bürger 3 befindet sich wie die Nachbargrundstücke in einem Allgemeinen Wohngebiet. Die hier vorgegebenen Richtwerte werden tags und nachts eingehalten. Dies belegt das schalltechnische Gutachten rechnerisch und in der Realität erfolgten Überprüfungen durch Messungen. Eine Messung erfolgte zur Bauabnahme nach Fertigstellung des Rechnergebäudes, eine zweite Messung fand im Zuge des ergänzenden Verfahrens statt in der Nacht vom 23. auf den 24.07.14. Beide Messungen fanden unter maximal auftretender Abstrahlung statt, d.h., alle maßgeblichen Emissionsquellen (Lüfteranlagen einschließlich der Rückkühler) wurden manuell auf Vollast geschaltet. Die Messungen ergaben keine Richtwertüberschreitungen.

Gesunde Wohnverhältnisse können in Bezug auf Lärmemissionen somit als gesichert angenommen werden.

Für eine Aktualisierung des schalltechnischen Gutachtens besteht kein begründeter Anlass. Mit dem ergänzenden Verfahren wird kein neuer Entwurf zum B-Plan vorgelegt, sondern lediglich Verfahrensschritte wiederholt.

Zu 1:

Im Rahmen des schalltechnischen Gutachtens ECO 10099 vom 21.12.2010 wurde eine Kontingentierung der maximal zulässigen Schallemissionen der Teilflächen des Geltungsbereichs des B-Planes nach DIN 45691 durchgeführt. Gegenstand dieser Kontingentierung sind die Geräusch-Emissionen und –immissionen, die durch Gewerbelärm verursacht werden. Da bei der immissionsschutzrechtlichen Betrachtung von Lärm die Lärmarten (Gewerbe-, Straßenverkehrs-, Freizeitlärm etc.) grundsätzlich getrennt zu bewerten sind, wurde bei der Festlegung der maximal zulässigen Planwerte festgestellt, dass eine relevante gewerbliche Immissionsvorbelastung an den zu untersuchenden Immissionsorten nicht vorhanden ist (siehe Kapitel 6.1 des Gutachtens). Die von den Bürgern angeführten Lärmquellen „Tangente“ und „Zugverkehr“ sind der Lärmart öffentlicher Straßen- bzw. Schienenverkehr zuzuordnen und werden demnach nicht als Immissionsvorbelastung bei der Kontingentierung von Gewerbelärm berücksichtigt. Die TA Lärm wird im Genehmigungsverfahren angewendet, nicht in der Bauleitplanung. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ Grundlage für den Belang Lärmschutz. Dabei sind Gewerbelärm und Verkehrslärm grundsätzlich getrennt zu berechnen. Da mit der Bebauungsplanaufstellung 134-7 keine neuen Verkehrslärmquellen geplant wurden, fand auch keine diesbezügliche gutachtliche Bewertung statt. Die Untersuchung des Verkehrslärms erfolgte jedoch im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134-3.1 „Lübecker Straße 8“ (heute Heinrich-Mundlos-Ring). Hier wurde nachgewiesen, dass die zukünftige Wohnbebauung keinen unzumutbaren Lärmbelastungen von den umgebenden Verkehrslärmquellen ausgesetzt ist.

Zu 2:

Von den Orientierungswerten der DIN 18005 wird nicht abgewichen, sondern diese bilden die Grundlage für die Ermittlung der Lärmkontingentierung für die Gewerbeflächen. In der Begründung sind nur allgemeine Ausführungen zu möglichen Abweichungen enthalten.

Zu 3 und 4:

Im Rahmen der Bauleitplanung können ausschließlich Festsetzungen für den Geltungsbereich eines Bebauungsplanes getroffen werden. Hinsichtlich des Lärms können Festlegungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG gemacht werden. Dies betrifft die Schall-Emissionskontingente der Teilflächen des Bebauungsplanes. Um die Größe dieser Emissionskontingente festlegen zu können, sind maßgebliche Immissionsorte zu untersuchen. Maßgebliche Immissionsorte sind im Sinne der TA Lärm die Orte im Einwirkungsbereich einer Anlage, an denen am ehesten eine Richtwertüberschreitung zu erwarten ist. Bei der Auswahl der zu untersuchenden Immissionsorte kommt es somit nicht auf die vollständige Untersuchung einer eventuell vorhandenen schutzbedürftigen Bebauung an. Dass die Auswahl der im Rahmen des Gutachtens untersuchten Immissionsorte geeignet ist, lässt sich sehr gut an den farbigen Lärmkarten in den Anlagen 2 und 3 des Gutachtens erkennen.

Die Vorgehensweise zur Auswahl der zu untersuchenden Immissionsorte wurde mit dem Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde, abgestimmt. Die Neutralität des Gutachters ist gegeben.

Zu 5:

Angaben zum Bezugssystem waren auf der Planzeichnung noch nie zwingend. Insofern sind diesbezügliche Angaben freiwillig und stellen keinen Mangel für das B-Plan Verfahren dar. Mit der Verfügung des Landesverwaltungsamtes, Referat Bauwesen, vom 10.03.2006 - Herstellung von Planunterlagen – sind auch die Vermerke zur Kartengrundlage nicht mehr erforderlich.

Allgemein wird gemäß PlanZV gefordert, geeignete Planunterlagen zu verwenden. Gemäß o.g. Verfügung des Landesverwaltungsamtes sind die vom LVerGeo S-A den Gemeinden zur Verfügung gestellten Katasterauszüge geeignete Planunterlagen.

Die Einlassung des Bürgers zu den unzureichenden und falschen Angaben zum Bezugssystem der Koordinaten der IO können nicht nachvollzogen werden. Vermutlich betrifft diese Aussage ein spezifisches Ein-/Ausgabeformat eines GPS-Empfängers, zu dem die Planzeichnung in der Regel keinen Bezug hat. Die Überprüfung eines Bezugssystems durch die Allgemeinheit ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Im Gegenteil fordert das VermGeoG LSA eine entsprechende Sachkunde, das heißt, Ausbildung und Nachweise. Vermessungszahlen werden an Privatpersonen grundsätzlich nicht abgegeben. Der Hinweis, dass der LS 150 nicht dem amtlichen Bezugssystem entspricht, ist zwar richtig, bisher erfolgt der Nachweis der Liegenschaftsdaten in der Karte jedoch noch im LS 150. Die Angaben zum Lagesystem und Höhenbezugssystem beschreiben den Lage- und Höhenbezug eindeutig.

Da in den textlichen Festsetzungen Bezug auf das Lagesystem genommen wird, ist dessen Angabe in diesem Fall auch erforderlich. Die Angaben in Rechts- und Hochwert auf Metergenauigkeit entspricht dem LS 150 und ist richtig. Der im Planteil A dargestellte Richtungssektor ist eindeutig dargestellt (Bezug Gitternord) und eine Überprüfung der Angaben zu den Emissionskontingenten wegen fehlerhafter Grundlagen damit nicht erforderlich.

Zu 6:

Sofern einzelne Richtungen keine oder Immissionsorte mit geringerer Schutzbedürftigkeit vorhanden sind, wird in der DIN 45691 die Möglichkeit aufgezeigt, für einzelne Richtungssektoren zusätzliche Emissionskontingente zu vergeben. Von dieser Möglichkeit wurde im Rahmen des schalltechnischen Gutachtens und in Folge der Festsetzungen des B-Planes Gebrauch gemacht. Die Begründung ergibt sich aus dem Ziel der Einhaltung der Zielwerte (hier Orientierungswerte der DIN 18005) im Einwirkungsbereich der schallabstrahlenden Teilflächen des Bebauungsplanes. Dies ist unter Punkt 6.6 des Gutachtens auch erläutert.

Zu 7:

Es erfolgt keine Richtwertüberschreitung, auch nicht durch den Richtungssektor. Mit der Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ sind gesunde Wohnverhältnisse gesichert.

In der Tabelle 7 des Gutachtens werden die Teilimmissionen inklusive Zusatzkontingent im Vergleich zu den Planwerten dargestellt. In den letzten Zeilen der Tabelle wird ebenfalls ausgewiesen, dass keine Überschreitung der Planwerte (= Orientierungswerte in diesem Fall) zu erwarten sind.

Zu 8:

Die Aussagen des Bürgers zu den unvollständigen und fehlenden Angaben der geodätischen Bezugsgrößen der Richtungssektoren sind nicht richtig. Die Darstellung, dass die Nordrichtung nicht eindeutig ohne Angabe des Bezuges ist, ist ausführlich erläutert. Wie jedoch oben ausgeführt, sind Lage- und Höhenbezug eindeutig. Der Bezug der Nordrichtung im LS 150 ist Gitternord. Eine Übertragung der Richtungssektoren in die Örtlichkeit ist vermessungstechnisch zuverlässig möglich.

LS 150 = Gauß – Krüger – Koordinatensystem, Datum Pulkowo 42/83, Krassowski – Ellipsoid, 3° - Meridianstreifen, Bezug: Staatliches trigonometrisches Netz, Ausgleichung 1983.

Zu 9:

Ein „Übersichtsplan“ dient der Übersicht, nicht der korrekten Lagedarstellung. Der Übersichtsplan ist nicht Bestandteil der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des B-Planes (Planteile A und B). Die Übertragung der Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens in den B-Plan wurde durch die untere Immissionsschutzbehörde begleitet und im Ergebnis von dieser zuständigen Behörde bestätigt. Damit wird von eindeutigen und korrekten Festsetzungen des B-Planes mit seinen Planteilen A und B ausgegangen. Wesentlich ist auch hier die messtechnisch nachgewiesene Einhaltung der Richtwerte an den schutzbedürftigen Immissionsorten.

Zu 10:

Es müssen bei der Bebauungsplanaufstellung die gültigen Gesetze, Vorschriften und Richtlinien angewendet werden. Es gibt bis heute keine Neufassung der TA Lärm. Die Kontingentierung der maximal zulässigen Schallemissionen des Plangebietes erfolgt auf der Grundlage der DIN 45691 vom Dezember 2006. Die Inhalte der TA Lärm werden dabei nur mittelbar berührt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes 134-7 erfolgte so, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen zwar ausgeschöpft wurden, nicht aber einseitig, sondern unter Abwägung aller betroffenen Belange. Dies zeigen schon die Vielzahl erstellter Gutachten, der Umfang der Begründung und des Umweltberichts sowie der Umfang der Abwägung. Auch die parallel zum ergänzenden Verfahren durchgeführten Messungen erbrachten keine Anhaltspunkte zur Überschreitung von Richt- und Grenzwerten. Somit sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen erkennbar und keine Anhaltspunkte bezüglich der Lärmbelange hinsichtlich einer mangelhaften städtebaulichen Planung erkennbar.

Beschluss 2.3: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die gefassten Einzelbeschlüsse der Zwischenabwägung aus der DS0588/10, Sitzung des Stadtrates vom 31.03.11, Beschluss-Nr. 822-31(V)11, sowie Abwägung zur Satzung aus der DS0277/11, Sitzung des Stadtrates vom 13.10.11, Beschluss-Nr. 1063-40(V)11, wurden überprüft und bedürfen keiner erneuten Beschlussfassung.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Beschluss-Nr. 316-011(VI)15

1. Die Begründung zum Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB werden gebilligt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Beschluss über die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

6.9.	Zwischenabwägung zum vohabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 173-1.1 "Pappelallee/Große Weinhofstraße"	DS0471/14
	BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	

Die bisher vorgesehene Abgrenzung (2 m breite Heckenbepflanzung) zwischen den Kfz-Stellplätzen und der Kindereinrichtung ist baulich wirksamer zu gestalten.

Der Stadtrat **beschließt** unter Beachtung des Änderungsantrages DS0471/14/1 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einstimmig:

Beschluss-Nr. 317-011(VI)15

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 173-1.1 „Pappelallee/ Große Weinhofstraße“, in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:
Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.
2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).
Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

2.1: Wohnungsbaugenossenschaft Magdeburg Stadtfeld eG, Schreiben vom 07.08.14:

a) Stellungnahme:

Die WGB Stadtfeld eG ist Eigentümerin mehrerer Wohngebäude in den Straßen Am Weinhof und Große Weinhofstraße. Es wird darauf verwiesen, dass die beiden Straßen schon ohne zusätzliche Nutzung kritisch in der Nutzung sind aufgrund der Sackgassenlage, der geringen Ausbaubreite und der Parksituation.

Die Zufahrt zum Vorhaben über die Große Weinhofstraße bringt hier zusätzlichen Verkehr, welcher von den vorhandenen Straßen nicht verkraftet werden könne. Um die Beeinträchtigung so gering wie möglich zu halten, sollte die Zufahrt nur über die Pappelallee erfolgen. Dort steht auch bei beidseitigem Parken von Fahrzeugen jeweils eine Fahrspur in jeder Richtung zu Verfügung, es ist aber kein zusätzlicher Straßenbahnverkehr und nur der ein- und ausfahrende Verkehr zu dem neuen Wohngebiet zu verzeichnen.

Eine wesentliche planbedingte Reduzierung der Parkmöglichkeiten auf öffentlichen Flächen sollte in Verbindung mit dem Bau der neuen Wohngebäude nicht erfolgen.

b) Abwägung:

Die Grundstückszufahrt zum Vorhaben ist von beiden Seiten aus geplant, was auch planerisch sinnvoll ist, da eine einseitige Verkehrserschließung zu zusätzlichem Verkehr durch Mehrlängen führen würde. Auch im nördlichen Abschnitt der Pappelallee bestehen sehr geringe nutzbare Fahrbahnbreiten aufgrund des beidseitigen Parkens. Die Verkehrszunahme im Bereich der Großen Weinhofstraße ist im Verhältnis zu den bestehenden Anliegern nicht wesentlich.

Unabhängig vom Neubauvorhaben wurde die Thematik der aktuell bereits kritischen Situation an die Straßenverkehrsbehörde zur Prüfung verkehrsorganisatorischer Möglichkeiten herangetragen.

Es erfolgt keine planbedingte Reduzierung der Parkmöglichkeiten im öffentlichen Verkehrsraum. Alle notwendigen Stellplätze im Zusammenhang mit der Neubebauung müssen auf dem Privatgrundstück errichtet werden. Für den gesamten Wohnungsbestand des Umfeldes hingegen gibt es keinerlei private Stellplätze, hier wird nur im öffentlichen Verkehrsraum geparkt.

Beschluss 2.1: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.2: Wohnungsbaugenossenschaft Otto von Guericke eG, Schreiben vom 04.08.14:

a) Stellungnahme:

Es wird mit hoher Skepsis gesehen, die Erschließung des neuen Wohngebietes auch über die Straßen Große Weinhofstraße und Am Weinhof zu erschließen. Aus Sicht der Genossenschaft sind diese Straßen einem erhöhten Verkehrsaufkommen beim jetzigen Ausbaugrad nicht gewachsen. Es werden Einschränkungen befürchtet bei der Erreichbarkeit der Kindertagesstätte, ebenso wird der Wegfall von Stellplätzen befürchtet.

Es wird deshalb vorgeschlagen, das neue Baugebiet nur über die Pappelallee zu erschließen.

b) Abwägung:

Die Grundstückszufahrt zum Vorhaben ist von beiden Seiten aus geplant, was auch planerisch sinnvoll ist, da eine einseitige Verkehrerschließung zu zusätzlichem Verkehr durch Mehrlängen führen würde. Auch im nördlichen Abschnitt der Pappelallee bestehen sehr geringe nutzbare Fahrbahnbreiten aufgrund des beidseitigen Parkens. Die Verkehrszunahme im Bereich der Großen Weinhofstraße ist im Verhältnis zu den bestehenden Anliegern nicht wesentlich.

Unabhängig vom Neubauvorhaben wurde die Thematik der aktuell bereits kritischen Situation an die Straßenverkehrsbehörde zur Prüfung verkehrsorganisatorischer Möglichkeiten herangetragen.

Es erfolgt keine planbedingte Reduzierung der Parkmöglichkeiten im öffentlichen Verkehrsraum. Alle notwendigen Stellplätze im Zusammenhang mit der Neubebauung müssen auf dem Privatgrundstück errichtet werden. Für den gesamten Wohnungsbestand des Umfeldes hingegen gibt es keinerlei private Stellplätze, hier wird nur im öffentlichen Verkehrsraum geparkt.

Beschluss 2.2: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.3: Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 04.08.14:

a) Stellungnahme:

Die Grundstückszufahrt von der Pappelallee aus ist als Verkehrsfläche und nicht als Grünfläche festzusetzen.

Die im Umweltbericht erwähnte Offenlandfläche für den Feldhasen im südlichen Plangebiet ist in der Planzeichnung darzustellen und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festzusetzen.

b) Abwägung:

Die Anregungen der unteren Naturschutzbehörde wurden im B-Plan, in der Begründung und im Umweltbereich umgesetzt.

Es ist eine Maßnahmenfläche im B-Plan festgesetzt für die Stützung der Feldhasenpopulation.

Beschluss 2.3: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.4: Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 04.08.14:

a) Stellungnahme:

Weitere Maßnahmen zur Stützung der Feldhasenpopulation im Umfeld des Plangebietes sind festzusetzen.

Die Begründung und der Umweltbericht sind entsprechend zu ergänzen.

b) Abwägung:

Da auf der Vorhabensfläche weder Fortpflanzungs- noch Ruhestätten nachgewiesen wurden und es an Versteckmöglichkeiten fehlt, ist nicht von einer dauerhaften Besiedlung der Fläche auszugehen, sondern wie im Umweltbericht dargestellt, von einer regelmäßigen Frequentierung, maßgeblich zur Nahrungssuche. Damit ist es sehr wahrscheinlich, dass der Feldhase auch andere Flächen in der Umgebung nutzt. Dort ist er auch nachgewiesen und somit ist ein Ausweichen auf Nachbarflächen möglich. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG sind im Umweltbericht und dessen Anhang (artenschutzrechtliches Kurzgutachten) behandelt. Danach sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1 und 3 BNatSchG ausgeschlossen worden, da Individuen der Arten weder gefangen, verletzt, getötet noch ihre Entwicklungsformen beeinträchtigt werden. Ebenfalls werden weder Fortpflanzungs- noch Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, da auf der Vorhabensfläche keine solche Stätte nachgewiesen wurde und aufgrund geringer Deckungsmöglichkeiten auch nicht damit zu rechnen ist.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 2 BNatSchG (keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population) trifft auf den Feldhasen nicht zu, da es sich nicht um eine streng geschützte Art handelt.

Der allgemeine Artenschutz nach § 39 BNatSchG wird eingehalten. Ebenfalls wird als Minimierungsmaßnahmen im Zuge der Fertigstellung der Wohnbaufläche eine Offenlandfläche im südlichen Grundstücksbereich entstehen. Somit besteht nach Bauabschluss die Möglichkeit, dass der Feldhase diese Fläche wieder frequentiert. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Beschluss 2.4: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.5: Untere Wasserbehörde, Schreiben vom 04.08.14:

a) Stellungnahme:

Das anfallende Niederschlagswasser ist grundsätzlich zu versickern.

Sofern die Voraussetzungen für ein Versickern nicht gegeben sind oder ein Versickern zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt, kann die Gemeinde ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers vorschreiben. Durch Erstellung eines Baugrundgutachtens ist dieser Nachweis der unteren Wasserbehörde zu erbringen. Das Entwässerungskonzept für den Straßenbereich ist mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

b) Abwägung:

Es ist die vollständige Versickerung durch Rigolen unterhalb der Stellplatzanlagen geplant. Ein Baugrundgutachten bildet die Grundlage dafür. Ein Versickerungsversuch wurde vorgenommen. Das Entwässerungskonzept wurde mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt.

Beschluss 2.5: Der Stellungnahme wird gefolgt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
4. Die bisher vorgesehene Abgrenzung (2 m breite Heckenbepflanzung) zwischen den Kfz-Stellplätzen und der Kindereinrichtung ist baulich wirksamer zu gestalten.

6.10. Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 173-1.1 "Pappelallee/Große Weinhofstraße" DS0472/14

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Stadtrat Gedlich, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, bringt den Änderungsantrag DS0472/14/1 ein.

Der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann schlägt bezüglich des vorliegenden Änderungsantrages DS0472/14/1 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vor, den bei der öffentlichen Auslegung als Anregung einzubringen.

Das Abstimmungsergebnis zum Änderungsantrag DS0472/14/1 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (bei 12 Ja-, 12 Neinstimmen und 10 Enthaltungen) abgelehnt wird von Stadtrat Gedlich, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, angezweifelt und die Abstimmung wird wiederholt.

Der Stadtrat **beschließt** mit 13 Ja-, 14 Neinstimmen und zahlreichen Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0472/14/1 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen –

Bei der weiteren Bearbeitung ist die Kinderspielfläche in die Planzeichnung mit aufzunehmen. –
wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 318-011(VI)15

1. Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 173-1.1 „Pappelallee/ Große Weinhofstraße“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 173-1.1 „Pappelallee/ Große Weinhofstraße“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 173-1.1 „Pappelallee/ Große Weinhofstraße“ ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung erneut zu beteiligen.

6.11.	Weiterführung des Bebauungsplanes Nr. 354-1 "Frankfelde Ostseite", Teilbereich D	DS0437/14
BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr		

Die Ausschüsse StBV und UwE empfehlen die Beschlussfassung.

Bezüglich der Nachfrage des Vorsitzenden der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stadtrat Meister, wo die Kinder zur Schule gehen sollen, merkt der Vorsitzende der Fraktion CDU/FDP/BfM Stadtrat Schwenke an, dass hier strategisch vorgegangen werden muss.

Stadtrat Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, sieht mit Verweis auf das bestehende Stadtentwicklungskonzept keinen Bedarf an die Weiterentwicklung des B-Planes.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 4 Gegenstimmen:

Beschluss-Nr. 319-011(VI)15

1. Der Stadtrat beschließt die Fortführung des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 354-1 „Frankfelde Ostseite“ im Teilbereich D als separaten Bebauungsplan.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 354-1D „Frankfelde Ostseite“ wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden durch die südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 10539,
- Im Osten durch die östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 64/2, 499/64 und 10284,
- Im Süden durch die südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 64/2 und 654/64, vom nördlichen Punkt der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 653/64 entlang einer gedachten Verlängerung bis zur nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 10456 und dieser weiter folgend bis zur westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 10459,
- Im Westen durch die westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 10459, 10278 und 10284.

Alle Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Magdeburg in der Flur 604.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Planungsziel ist die Entwicklung von einem allgemeinen Wohngebiet nach § 4 Baunutzungsverordnung unter Beachtung der Möglichkeiten für die Nutzung regenerativer Energien.
Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg entwickelt und entspricht den Aussagen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes 2025.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung durch 14-tägige Offenlegung des Aufstellungsbeschlusses, begleitet durch Sprechstunden während der Dienstzeiten im Stadtplanungsamt Magdeburg und durch eine Bürgerversammlung erfolgen.

6.12. Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des B-Planes Nr. 178-4B „Südlich Hafenstraße“ DS0379/14

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr

Die Ausschüsse UwE, StBV und FG empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 320-011(VI)15

1. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178-4B „Südlich Hafenstraße“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178-4B „Südlich Hafenstraße“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 178-4B ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf zu beteiligen.

- 6.13. Öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 301-4 im Teilbereich Nr. 301-4C "Rennebogen/Gerstengrund" sowie Änderung des Geltungsbereiches DS0413/14

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 321-011(VI)15

1. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 301-4C „Rennebogen/ Gerstengrund“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 301-4C „Rennebogen/ Gerstengrund“, die Begründung und der Umweltbericht sind gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. 4a Abs. 3 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 301-4C ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

2. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen.

- 6.14. Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. DS0364/14
216-2 "Westlich Damaschkeplatz"

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr

Die Ausschüsse StBV und UwE empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 3 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 322-011(VI)15

1. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 216-2 „Westlich Damaschkeplatz“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 216-2 „Westlich Damaschkeplatz“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 216-2 „Westlich Damaschkeplatz“ ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

- 6.15. Einziehung von Verkehrsflächen – Teilfläche DS0519/14
Turmschanzenstraße, 39114

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr

Der Ausschuss StBV empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 323-011(VI)15

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Einziehung einer Teilfläche der Turmschanzenstraße zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen.

6.16.	Definition der Rahmenbedingungen für die Fortführung des Handyparkens	DS0380/14
BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr		

Der Ausschuss StBV empfiehlt die Beschlussfassung.

Stadtrat Dr. Kutschmann, Fraktion CDU/FDP/BfM, stellt fest, dass entgegen der negativen Beurteilung in der Stellungnahme S0177/11 der Verwaltung, dass in der Anlage zur Drucksache DS0380/14 beigefügte Diagramm eine positive Entwicklung zu verzeichnen ist. Er bittet um Zustimmung zur Drucksache DS0380/14.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 324-011(VI)15

Der Stadtrat beschließt, den bestehenden Vertrag zum Handyparken (gekoppelt an der Finanzierung einer 12 % igen Servicepauschale für die Nutzung des SMS-Handyparkens durch die Landeshauptstadt) um 2 Jahre zu verlängern. Die SMS-Gebühr wird weiterhin durch den Nutzer getragen.

7. Beschlussfassung durch den Stadtrat - Anträge

7.1.	Bewerbung Nationale Spiele von Special Olympics Deutschland 2018	A0169/14
SPD-Stadtratsfraktion WV v. 04.12.2014		

Die Ausschüsse BSS und FG empfehlen die Beschlussfassung.

Gemäß Antrag A0169/14 der SPD-Stadtratsfraktion **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Beschluss-Nr. 325-011(VI)15

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich frühzeitig um die Austragung der Nationalen Spiele von Special Olympics Deutschland im Jahr 2018 in Magdeburg zu bewerben. Zudem sind die mit der Bewerbung notwendigen Aufwendungen analog der DS0366/14 entsprechend in die Finanzplanung für die Jahre 2017 und 2018 einzustellen.

7.2.	Installierung eines Fahrgastbeirates bei der MVB GmbH & Co. KG (MVB)	A0170/14
	Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei WV v. 04.12.2014	

Der Ausschuss VW empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei Stadtrat Theile bringt den Antrag A0170/14 ein und verweist auf die im Ausschuss VW intensiv geführte Diskussion.

Der Bürgermeister Herr Zimmermann informiert über ein Gespräch mit der MVB Geschäftsführung.

Stadtrat Dr. Grube, SPD-Stadtratsfraktion, signalisiert die Zustimmung zum vorliegenden Antrag A0170/14 seiner Fraktion unter der Maßgabe, dass der Fahrgastbeirat bei der Gesellschaft installiert wird und nicht bei der Stadt.

Der Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei Stadtrat Theile bittet darum, den Antrag A0170/14 unter Beachtung der von Stadtrat Dr. Grube, SPD-Stadtratsfraktion, genannten Maßgabe abzustimmen.

Stadtrat Assmann, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, begrüßt im Namen seiner Fraktion den vorliegenden Antrag A0170/14.

Gemäß Antrag A0170/14 der Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei **beschließt** der Stadtrat unter Beachtung der Maßgabe, dass der Fahrgastbeirat bei der Gesellschaft installiert wird, mehrheitlich, bei 8 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 326-011(VI)15

Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung der MVB GmbH & Co. KG (MVB) werden beauftragt die Geschäftsführung der MVB GmbH & Co. KG (MVB) anzuweisen, spätestens bis Ablauf des Jahres 2015 einen Fahrgastbeirat ähnlich dem Vorbild in der Stadt Halle/Saale (*siehe Anlage¹*) einzurichten und hierüber dem Stadtrat zu berichten.

SPD-Stadtratsfraktion

Gemäß vorliegendem GO-Antrag der SPD-Stadtratsfraktion **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Der Antrag A0023/15 wird in die Ausschüsse StBV, FG und K überwiesen.

- SPD-Stadtratsfraktion

Gemäß ergänzten GO-Antrag der SPD-Stadtratsfraktion **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Der Antrag A0024/15 wird in die Ausschüsse StBV und FG überwiesen.

- SPD-Stadtratsfraktion

Gemäß ergänzten GO-Antrag **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Der Antrag A0025/15 wird in den BA SFM und in die Ausschüsse FG, GeSo und FuG überwiesen.

7.6. Neufassung der Geschäftsordnung des Stadtrates A0028/15

SPD-Stadtratsfraktion und Fraktion CDU/FDP/BfM

Es liegt der interfraktionelle GO-Antrag – Überweisung des Antrages A0028/15 in die Ausschüsse KRB und VW – vor.

Gemäß interfraktionellen GO-Antrag **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Der Antrag A0028/15 wird in die Ausschüsse KRB und VW überwiesen.

7.7. Optimierung der Kita-Software A0026/15

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Es liegt der GO-Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Überweisung des Antrages A0026/15 in den Ausschuss Juhi – vor.

Gemäß GO-Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Der Antrag A0026/15 wird in den Ausschuss Juhi überwiesen.

7.8. Albert-Vater-Straße Auffahrt Magdeburger Ring A0027/15

Fraktion CDU/FDP/BfM

Gemäß Antrag A0027/15 der Fraktion CDU/FDP/BfM **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei 5 Gegenstimmen und 1 Enthaltung:

Beschluss-Nr. 327-011(VI)15

Der Oberbürgermeister wird gebeten zu prüfen, wie eine mögliche Auffahrt auf den Magdeburger Ring in südlicher Richtung von der Albert-Vater-Straße aus gestaltet werden kann. Es sind die Vor- und Nachteile von mindestens 2 Varianten einer solchen Auffahrt gegenüberzustellen.

Die Information ist dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr im Rahmen der Diskussion zur geplanten 2. Nord-Süd-Verbindung, der neuen Straßenbahntrasse zum Herrmann-Bruse-Platz, zeitnah zur Verfügung zu stellen.

7.9. Geschäftsordnung Stasiuntersuchungsausschuss

A0029/15

Interfraktionell

Die 1. stellv. Vorsitzende des Stadtrates Frau Wübbenhorst übernimmt die Sitzungsleitung.

Stadtrat Schumann, Fraktion CDU/FDP/BfM, bringt den interfraktionellen Antrag A0029/15 ein.

Stadtrat Westphal, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, begrüßt die vorliegende Geschäftsordnung des Stasiuntersuchungsausschusses.

Der Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei Stadtrat Theile bringt seine Verwunderung zu den abgegebenen Erklärungen zur Rechtssicherheit des vorliegenden Antrages A0029/15 zum Ausdruck.

Gemäß interfraktionellen Antrag A0029/15 **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Beschluss-Nr. 328-011(VI)15

Zur Umsetzung des Stadtratsbeschlusses [Beschluss-Nr. 071-003(VI)14] vom 04.09.2014 zum interfraktionellen Antrag A0135/14 „Überprüfung auf Stasi-Mitarbeit“ beschließt der Stadtrat folgende Geschäftsordnung für den zeitweiligen „Ausschuss zur Überprüfung der Mitglieder des Stadtrates auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR“.

7.10. Sicherung Schulsozialarbeit

A0030/15

Jugendhilfeausschuss

Der Vorsitzende des Stadtrates Herr Schumann übernimmt die Sitzungsleitung.

Die Vorsitzende des Ausschusses Juhi Stadträtin Wübbenhorst bringt den Antrag A0030/15 ein.

Gemäß Antrag A0030/15 des Ausschusses Juhi **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Beschluss-Nr. 329-011(VI)15

Der Stadtrat bekennt sich zur bestehenden Struktur der Schulstandorte für Schulsozialarbeit in der Landeshauptstadt Magdeburg (siehe Anlage).

Der Stadtrat bittet den Oberbürgermeister sich an das Land Sachsen-Anhalt zu wenden, um für die dem Land Sachsen-Anhalt zur Verfügung stehenden ESF-Mittel eine Aussage zur nahtlosen Finanzierung bestehender Standorte der Schulsozialarbeit in der Landeshauptstadt Magdeburg bis zum April 2015 zu erhalten und eine nahtlose Anschlussfinanzierung für schon bestehende Standorte der Schulsozialarbeit in der Landeshauptstadt Magdeburg zu gewährleisten.

8. Einwohnerfragestunde

Gemäß § 28 KVG LSA i.V. mit § 14 der Hauptsatzung der LH Magdeburg führt der Stadtrat zwischen 17.00 Uhr und 17.30 Uhr eine Einwohnerfragestunde durch.

Es wurden seitens der Einwohner keine Fragen gestellt.

9. Anfragen und Anregungen an die Verwaltung

9.1 Schriftliche Anfrage (F0042/15) des Stadtrates Schwenke, Fraktion CDU/FDP/BfM

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Trümper,

der Magdeburger Domplatz wird zunehmend auch als Ort für weitere Veranstaltungen, neben dem erfolgreichen Domplatz-OpenAir des Theaters Magdeburg, genutzt. So eine Nutzung stelle ich grundsätzlich nicht in Frage!

Allerdings kommt es dabei offensichtlich zunehmend zu Terminüberschneidungen bei Veranstaltungen von Nutzern und direkten Anliegern, die nicht nur aus Sicht der direkt Betroffenen, sondern auch aus unserer Sicht, konflikträchtig sind.

Ein konkreter Fall ist die Nutzung des Domplatzes für die Durchführung des Schlagerolymps 2015 bei parallelen, auch kulturellen, Veranstaltungen und notwendigen Übungszeiten im Dom.

Daher stelle ich folgende Fragen:

1. Gab es Terminabstimmungen zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg, der Domgemeinde und dem Veranstalter des „Schlagerolymps 2015“ auf dem Domplatz?
2. Warum ist für den Schlagerolymp der Domplatz als Veranstaltungsort ausgewählt und kein anderer Veranstaltungsort gefunden worden?
3. Werden bei den Terminplanungen für den Domplatz wichtige kulturelle Veranstaltungen und Vorbereitungs- bzw. Übungszeiten der Domgemeinde berücksichtigt?
4. Werden allgemein Terminabsprachen zu Veranstaltungen in der Landeshauptstadt Magdeburg getroffen?

Ich bitte um eine kurze mündliche und eine ausführliche schriftliche Stellungnahme.

Antwort des Beigeordneten für Kommunales, Umwelt und Allgemeine Verwaltung Herrn Platz:

Herr Platz gibt bekannt, dass generell an einem Nutzungskonzept gearbeitet wird. Dieses Konzept wurde von ihm und Herrn Dr. Scheidemann erstellt und wird dem Stadtrat demnächst mit der Bitte zur Beschlussfassung vorgelegt. Das Konzept beinhaltet u.a. die Vergabe von Veranstaltungen und die Organisation der Veranstaltungsfläche.

Weiterhin informiert Herr Platz, dass es Anfragen gäbe und man ja wolle, dass der Domplatz belebt ist. In Bezug auf den Schlager-Olymp sei es genau dasselbe.

Er merkt weiter an, dass nach Ansicht der Verwaltung der Schlager- Olymp eine interessante und attraktive Sache ist und somit auch auf dem Domplatz durchführbar ist.

Herr Platz verweist weiterhin darauf, dass bereits mit der Domgemeinde gesprochen wurde.

Dabei wurde zugesichert, dass man bemüht ist, im Rahmen der konkreten Durchführung auch des Schlager-Olymps auf die Domgemeinde weitestgehend Rücksicht zu nehmen.

In Hinblick auf die Veranstaltungen im Stadtgebiet äußert Herr Platz, dass das Ordnungsamt weitgehend bemüht sei, diese zu koordinieren.

Ergänzende Antwort des Oberbürgermeisters Herrn Dr. Trümper:

Ergänzend zu den Ausführungen von Herrn Platz äußert der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper, dass es keine Intension dafür gibt, den Domplatz mit Hinblick auf die vorhandenen Wasserspiele jede Woche im Sommer bespielen zu wollen.

Weiterhin informiert er darüber, dass seit einem dreiviertel Jahr durch Bannerwerbung bekannt war, dass diese Veranstaltung stattfinden wird. Des Weiteren äußert er, dass die IG Innenstadt zur Belebung der Innenstadt ihren Beitrag leisten wolle, die Veranstaltung an dem Wochenende zu organisieren.

In seinen weiteren Ausführungen legt Herr Dr. Trümper dar, dass kein Problem darin gesehen wurde, diese Veranstaltung zu genehmigen.

Der Oberbürgermeister betont nochmals, dass besonders darauf geachtet werde, dass nicht jede Woche Veranstaltungen auf dem Domplatz stattfinden sollen, sondern dass es auch Zeiten gibt, an denen der Domplatz nicht durch Kulturveranstaltungen bebaut ist.

All dies soll demnächst durch eine Regelung vereinbart werden.

Des Weiteren gibt er bekannt, dass auch auf anderen Plätzen, nicht nur auf dem Domplatz Veranstaltungen stattfinden sollen.

Abschließend merkt der Oberbürgermeister an, alles im Einklang mit der Domgemeinde zu regeln.

9.2 Schriftliche Anfrage (F0045/15) des Stadtrates Jannack, Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei

Ich frage den Oberbürgermeister:

1. Für wie viele Kinder wurde der Kostenbeitrag auf Grund des Magdeburg Passes erlassen?
2. Für wie viele Kinder wurde der Kostenbeitrag auf Grund der Einkommenshöhe der Eltern erlassen?
3. Für wie viele Kinder wurde der Kostenbeitrag auf Grund der Geschwisterregelung erlassen?
4. Wie haben sich die entsprechenden Zahlen seit der Einführung des neuen KiFöGs entwickelt?
5. Wie hoch sind die Aufwendungen der Landeshauptstadt Magdeburg für den Erlass von Kostenbeiträgen in den einzelnen Fallgruppen?

Ich bitte bei den Fragen 1, 2 und 3 um Unterscheidung zwischen Krippe, Kindergarten und Hort sowie neben der Gesamtzahl für die Landeshauptstadt Magdeburg auch eine Aufschlüsselung nach Wohnstadtteil.

Ich bitte um mündliche und ausführliche schriftliche Stellungnahme.

Antwort des Oberbürgermeisters Herrn Dr. Trümper:

Der Oberbürgermeister merkt an, dass auf Grundlage des Haushaltes der Stadt das jeder selbst errechnen könne, denn jeder weiß, was bei einer Kinderzahl von 50% dies an Erlass bringt und was von der Stadt selbst an Beiträgen gezahlt werden muss.

Insbesondere stellt der Oberbürgermeister nochmals klar, dass er nicht gesagt habe, dass das was Positives ist, sondern das im Moment 50% der Kostenbeiträge erlassen werden müssen, da die Leute zu wenig Geld besitzen.

In der Regel sind dies Geringverdiener und Hartz IV-Empfänger.

Seinem Erachten nach, sei das nichts Positives, nur der Fakt, der so zur Kenntnis genommen werden müsse.

Der Oberbürgermeister betont nochmals, dass die Äußerung seinerseits nur eine Aufzählung eines Faktums gewesen sei und mehr nicht.

Eine ausführliche Antwort erfolgt schriftlich durch die Verwaltung.

9.3 Schriftliche Anfrage (F0043/15) des Stadtrates Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Am 17.11.2011 beschloss der Stadtrat mit der Drucksache DS0250/11 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes.

Im Text der Begründung heißt es u.a.: *„Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes gehört zum eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt und ist Ausdruck der kommunalen Planungshoheit.“*

“... die demografische Entwicklung bedingt eine Neubewertung der zukünftigen Flächennutzung bis 2025. Daher wird das Leitbild des Flächennutzungsplanes in enger Abstimmung mit dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept 2025 entwickelt. Beide Planungsinstrumente werden für die Landeshauptstadt Magdeburg strategische Zielsetzungen bis zum Jahr 2025 aufzeigen. In die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sind alle städtebaulich relevanten Belange einzubeziehen. ...“

In der am 4.2.2014 vom Stadtrat beschlossenen **DS0012/14 zum Verkehrsentwicklungsplan 2030+** heißt es in Anlage 1 unter „2.1. Grundzüge aus dem **Vorentwurf des Flächennutzungsplans 2025**“:

„... Der FNP 2025 der Landeshauptstadt Magdeburg wird auf Basis des ISEK 2025 und parallel zum VEP 2030plus erarbeitet, wodurch eine inhaltliche und planerische Verknüpfung der drei Planwerke gewährleistet werden soll. ...“

Grundlegende Zielstellung des FNP 2025 soll die Beschränkung des Flächenverbrauchs durch eine auf die Innenentwicklung fokussierte Siedlungsentwicklung sein. Hierzu sollen unter Berücksichtigung der Auswirkungen der demografischen Entwicklung (vgl. Anhang) vorhandene Flächen um- bzw. nachgenutzt werden, um den Siedlungskörper zu verdichten und die Effizienz von Infrastrukturen zu verbessern.

Darüber hinaus sollen weitere Planungsschwerpunkte im Schutz des bestehenden Grünsystems und in der Verbesserung der städtischen Lebensbedingungen gesetzt werden. Dabei soll die Elbe als zentrales Element der Stadtentwicklung in der Landeshauptstadt Magdeburg stärker in den Fokus genommen werden, um die Potenziale der „Stadt am Fluss“ noch besser nutzen zu können.“

Da ein Vorentwurf des FNP bisher nicht in den Gremien des Stadtrates vorgestellt und beraten wurde, fragen wir Sie:

1. Welchen Stand hat die Erarbeitung der Neuaufstellung des FNP?
2. Wie ist der Ablauf der Erarbeitung des FNP bis zur Beschlussfassung durch den Stadtrat zeitlich geplant?
3. Wann werden welche Zwischenergebnisse in welchen Gremien des Stadtrates vorgestellt und diskutiert?
4. Wann werden welche Zwischenergebnisse der Öffentlichkeit vorgestellt und diskutiert?
5. Wie ist eine breite Beteiligung der Öffentlichkeit konkret vorgesehen und wie soll diese organisiert werden?

6. Welche Vorgaben aus der Erarbeitung des FNP sollen konkret in die Erarbeitung des Verkehrsentwicklungsplanes 2030+ einfließen?

Ich bitte um ausführliche schriftliche Beantwortung.

Antwort des Der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann:

Der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann informiert, dass der Flächennutzungsplan das Grundwerk sei und u.a. das Klimaschutzgutachten, der Verkehrsentwicklungsplan, die Landschaftspläne und die Ausweisung des ISEK auf die einzelnen Stadtquartiere Bestandteile des Flächennutzungsplans sind.

Im Weiteren äußert er, dass der Flächennutzungsplan die Grundlage bildet und durch die Beipläne gesteuert werden.

Er betont abschließend, dass der Verkehrsentwicklungsplan Grundlage für den Flächennutzungsplan ist.

Eine ausführliche Antwort erfolgt schriftlich durch die Verwaltung.

9.4 Schriftliche Anfrage (F0041/15) des Stadtrates Buller

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in der Halberstädter Straße Richtung Stadt aus Süd kommend, parken vor der Bank und den dortigen Geschäften viele Fahrzeuge, obwohl in diesem Bereich ein Parkverbot besteht. Die Straßenbahn fährt bereits in diesem Bereich verlangsamt, denn sehr oft stehen auch noch Fahrzeuge in der zweiten Reihe um die Post bzw. die Bank auf zu suchen.

Ich habe in der Spitzenzeit 22 Fahrzeuge gezählt, mittlerweile stehen die Fahrzeuge sogar in der zweiten Reihe. Aus meiner Sicht ist dieses eine Unfallquelle ersten Grades.

Bisher ist noch kein Unfall dort passiert, aber es muss ja nicht erst dazu kommen.

Ich bitte um eine Aussage wie die Situation behoben werden kann.

Ich bitte um eine kurze mündliche Antwort und anschließend eine schriftliche Stellungnahme.

Antwort des Beigeordneten für Kommunales, Umwelt und Allgemeine Verwaltung Herr Platz :

Der Beigeordnete für Kommunales, Umwelt und Allgemeine Verwaltung Herr Platz stellt zu Beginn seiner Ausführungen fest, dass dies in der Tat keine befriedigende Situation sei. Er verweist darauf, dass bereits vor Jahren Poller errichtet wurden, um so das Parken auf dem Radweg- und Fußwegbereich einzuschränken. Weiterhin verweist er darauf, dass eingeschränktes Halten dort erlaubt sei, jedoch kein längeres Parken.

Insbesondere informiert er darüber, dass dort regelmäßig Kontrollen durchgeführt und folglich auch Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden. So wurden in der letzten Woche 6 Kontrollen durchgeführt und 33 Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

Ergänzende Antwort des Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann :

Der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann merkt ergänzend zur Verkehrssituation an, dass die Straßenbahnfahrer sich der Situation angepasst haben. Weiterhin gibt er bekannt, dass nochmals geprüft werde, ob weitere Aufstellungen von Pollern die Umstände verbessern würden

Allerdings verweist Herr Dr. Scheidemann darauf, dass es an anderen Stellen in der Landeshauptstadt Magdeburg ähnliche Situationen gäbe und man nur an die Straßenverkehrsteilnehmer appellieren könne, um einen Erfolg zu erzielen.

Herr Dr. Scheidemann verstärkt nochmals die Aussage von Herrn Platz, dass bereits die Kontrollen verschärft wurden.

Letztendlich ist er jedoch der Ansicht, dass selbst straßenverkehrsrechtliche und bauliche Regelungen nichts an der vorhandenen Situation ändern würden.

Eine ausführliche Antwort erfolgt schriftlich durch die Verwaltung.

9.5 Schriftliche Anfrage (F0049/15) des Stadtrates Hoffmann, Fraktion CDU/FDP/BfM

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Trümper,

die aktuelle Problemlage der Nichtkoordination von IT-Dienstleistungen, im Rahmen einer wohl politisch im Stadtrat zu entscheiden, nicht wesentlich bekannten IuK-Strategie, innerhalb der Stadtverwaltung, einschließlich von der Verwaltung zugehörigen, jedoch in anderer verwaltungsinterner Rechtsform, wie etwa Eigenbetrieb geführten und von Ihnen als Oberbürgermeister auch zu verantwortenden Einheiten, stellt sich derzeit erheblich mangelhaft dar, da auch dort keine Führungslinie erkennbar ist.

Daher frage ich den Oberbürgermeister:

1. Warum wurde dem Stadtrat, als für den Oberbürgermeister zuständigen stadtverwaltungsaufsichtsrechtlichem Gremium die IuK-Strategie nicht zur Entscheidung vorgelegt, obwohl es sich um eine grundlegende Strategie handelt?
2. Wann wird die IuK-Strategie dem Stadtrat vorlegt?
3. Werden Eigenbetriebe bei der IuK-Strategie als Verwaltungseinheiten, damit als nicht selbständige, nicht rechtlich eigenständige Einheiten behandelt?
4. Wenn nein, warum nicht ?
5. Wenn ja, warum werden dann bestimmten Eigenbetrieben nicht rechtlich untersetzte Eigenständigkeiten eingeräumt oder ist dies etwa eine Kompetenzüberschreitung bestimmter noch verantwortlicher Personen?
6. Welche Schwierigkeiten sind insbesondere im Umgang mit den vermeintlich selbständigen Einheiten, bei Eigenbetrieben von IT-Dienstleistungen festzustellen?
7. Nutzen alle Eigenbetriebe IT-Dienstleistungen des IT-Dienstleisters, der in Privatrechtsform gemäß Rahmenvertrag der Stadt und für die Stadt diese erbringen soll?
8. Welche sind dies und mit welchem Umfang, warum bestimmte nicht, obwohl doch der IT-Dienstleister der Stadt dafür zuständig sein soll?
9. Gibt es dabei bestimmten Bedarf an Hard- und Softwarelösungen und wie ist dieser konkret zu benennen?

10. Welche weiteren IT-Dienstleistungsmöglichkeiten des für die Stadt als wesentlichen Gesellschafter tätigen IT-Dienstleisters werden bei mehrheitlich mit Gesellschaftsanteilen der Stadt, jedoch in Privatrechtsform tätigen Unternehmensbeteiligten, gesehen und wie sind diese konkret hier zu benennen und durchzusetzen?

Ich bitte um ausführliche mündliche und auch schriftliche Beantwortung.

Antwort des Beigeordneten für Kommunales, Umwelt und Allgemeine Verwaltung Herr Platz:

Zu Beginn seiner Ausführungen hält der Beigeordnete für Kommunales, Umwelt und Allgemeine Verwaltung Herr Platz fest, dass es ganz spezifische Anforderungen des Eigenbetriebes gibt, der die KiD nicht im Stande war, dementsprechend nachzukommen.

Herr Platz informiert, dass alle anderen Eigenbetriebe der Stadt von der KiD und ihrer IT-Dienstleistung Gebrauch machen und dies auch in Zukunft so bleiben soll.

In Bezug auf das generelle Thema merkt Herr Platz an, dass es unterschiedlich gehandhabt wurde und in den Jahren 2004-2008 eine Drucksache zur IuK-Strategie vom Stadtrat beschlossen wurde.

Herr Platz betont, dass seiner Ansicht nach dies der richtige Weg ist und auch in Zukunft fortgesetzt werden soll und verweist auf einen im Sommer dieses Jahres stattfindenden Workshop unter Einbeziehung von Stadträtinnen und Stadträten.

Abschließend legt er dar, dass er der Auffassung ist, dass die IT-Landschaft in der Landeshauptstadt geplant und gesteuert ist und nicht so unkoordiniert einzuschätzen sei.

Eine ausführliche Antwort erfolgt schriftlich durch die Verwaltung.

9.6 Schriftliche Anfrage (F0040/15) des Stadtrates Assmann, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Im Februar des Jahres hat der Oberbürgermeister den 13. Hotspot des Anbieters MDCC eingeweiht. Entlang des Breiten Wegs ist jetzt der Zugang zu einem öffentlichen WLAN möglich. Dieser Zustand gibt Anlass, eine erste Überprüfung durchzuführen. Aus diesem Grund frage ich:

- Wieviel Nutzer hat das durch die MDCC betriebene öffentliche WLAN? Wieviel von diesen Nutzern zahlen für ihre Dienste? Bitte aufschlüsseln in Nutzungscharakteristik.
- Welche Leistungen hat die Stadt Magdeburg im Rahmen der Kooperation mit der MDCC beim Aufbau und der Etablierung erbracht?
- Welche Aufgaben hat die Landeshauptstadt im Rahmen der Kooperation mit MDCC zu erbringen?
- Welche Leistungen erhält die Stadt Magdeburg in Verbindung mit dem Betrieb der Hotspots von MDCC?
- Welche weiteren Anbieter bieten im Bereich der Landeshauptstadt Magdeburg ein öffentlich zugängliches WLAN an und wo befinden sich deren Hotspots?
- Mit welchen weiteren Anbietern bestehen Kooperationen seitens der Stadt Magdeburg und wie sind diese gestaltet?

- Welche anderen Anbieter/Partner wurden im Rahmen des A0019/13 angefragt?
- Wie ist der Zugang zur Erschließung und den Betrieb von Hotspots an städtischen Gebäuden durch MDCC und andere Anbieter geregelt?

Es wird um eine kurze mündliche und eine ausführliche schriftliche Antwort gebeten.

Antwort des Beigeordneten für Wirtschaft, Tourismus und regionale Zusammenarbeit Herr Nitsche:

Herr Nitsche informiert darüber, dass die Verwaltung eine Statistik im Zeitraum vom April 2014 bis Februar 2015 von der MDCC erhalten habe.

Die geringste Zahl lag bei 206 Nutzern im Monat. Demgegenüber wurde im Februar 2015 die Höchstzahl mit 583 Nutzern erreicht.

Weiterhin betont er, dass die Nutzung kostenlos, jedoch bis zum heutigen Tag auf 2 Stunden beschränkt sei.

Die genaue Aufschlüsselung erfolge schriftlich mit der Bitte um Klärung welche genauen Kriterien aufgezeigt werden sollen.

Zu der Frage, welche Leistungen die Stadt vornimmt, geht Herr Nitsche auf die kostenlose Nutzung des Rathausdaches und des Vordaches des Bürgerbüros für die WLAN-Versorgungsantennen ein.

In Hinblick auf die Frage, welche Aufgaben die Landeshauptstadt im Rahmen der Kooperation zu erbringen hat, äußert der Beigeordnete des Dezernates III, dass die notwendigen Ansprechpartner recherchiert und vermittelt werden. Des Weiteren verweist er darauf, dass Besucher und Touristen zwei Stunden am Tag kostenlos das WLAN im Internet nutzen können.

Eine ausführliche Antwort erfolgt schriftlich durch die Verwaltung.

Zu den noch vorliegenden Anfragen F0038/15, F0039/15, F0044/15, F0046/15, F0047/15, F0048/15 und F0050/15 erfolgt die Antwort schriftlich durch die Verwaltung.

10. Informationsvorlagen

Die unter TOP 10.1 – 10.11 vorliegenden Informationen werden zur Kenntnis genommen.

10.1. Wegweiser Partnerstädte Magdeburg

I0061/15

Stadträtin Schumann, Fraktion CDU/FDP/BfM, ist erfreut, über das positive Prüfergebnis und hofft auf eine rege Nutzung.

Stadtrat Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, merkt im Namen seiner Fraktion an, dass sie ein Problem mit dem Standort haben. Er schlägt alternativ den Eingang zum Alten Markt (gegenüber Karstadt) vor.

10.2. Sponsoringleistungen 2014 für die Landeshauptstadt Magdeburg

I0055/15

Der Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stadtrat Meister zieht den angekündigten Redebedarf zum TOP 10.2 **zurück**.

10.3. e-Petitionen/Online-Petitionen auf www.magdeburg.de

I0005/15

Der Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei Stadtrat Theile zieht den angekündigten Redebedarf zum TOP 10.3 **zurück**.

Der Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stadtrat Meister bezeichnet die vorliegende Information I 0005/15 als positiv. Er gibt zu Protokoll, dass er es sinnvoll finden würde, wenn man die Petitionen elektronisch so gestaltet, dass auch andere der Petition beitreten können.

10.4. Hinweise zum Ablaufplan zur Erarbeitung des Jahresabschlusses 2014

I0016/15

Der Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stadtrat Meister zieht den angekündigten Redebedarf zur vorliegenden Information I0016/15 **zurück**.

- | | | |
|-------|---|----------|
| 10.5. | Kommunale Haushaltswirtschaft - Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite; hier: Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport LSA vom 23.12.2014 | I0057/15 |
|-------|---|----------|
-

Der Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stadtrat Meister zieht den angekündigten Redebedarf zur vorliegenden Information I0057/15 **zurück**.

- | | | |
|-------|---|----------|
| 10.6. | Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für das Jahr 2015 - Schreiben des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 22. Januar 2015 | I0041/15 |
|-------|---|----------|
-

Der Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stadtrat Meister zieht den angekündigten Redebedarf zur vorliegenden Information I0041/15 **zurück**.

- | | | |
|-------|--------------------------------|----------|
| 10.7. | Projektstatus Hochwasser (MVB) | I0035/15 |
|-------|--------------------------------|----------|
-

Der Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stadtrat Meister zieht den angekündigten Redebedarf zur vorliegenden Information I0035/15 **zurück**.

- | | | |
|-------|---------------------------------------|----------|
| 10.8. | Virtuelle Wirtschaftsregion Magdeburg | I0043/15 |
|-------|---------------------------------------|----------|
-

Der Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stadtrat Meister zieht den angekündigten Redebedarf zur vorliegenden Information I0043/15 **zurück**.

- 10.9. Information zur Aufnahme und Unterbringung von Ausländern nach § 1 Absatz 1 Nr. 5-8 Aufnahmegesetz I0059/15

Stadtrat Westphal, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, informiert, dass er im Ausschuss GeSo vorgeschlagen hat, aufgrund des bestehenden Haushaltsrisikos die Information im Ausschuss FG zu beraten.

- 10.10. Unterbringung von Studierenden im städtischen Wohnheim Albert-Vater-Straße 90 I0023/15

Stadtrat Dr. Kutschmann, Fraktion CDU/FDP/BfM, merkt an, dass es sich bei diesem Heim nicht um ein Lehrlingswohnheim handelt. In diesem Heim sind auch Kinder untergebracht, die auch pädagogische Betreuung brauchen. Er spricht sich umfassend dafür aus, dass Heim in seinem jetzigen Zustand zu belassen.

- 10.11. Querung Wanzleber Chaussee "Am Birnengarten - Nahversorger NP" I0033/15

Stadträtin Schumann, Fraktion CDU/FDP/BfM, bedankt sich im Namen der anwohnenden Bürgerinnen und Bürger für die Errichtung der Querung.

Der Vorsitzende des Stadtrates Herr Schumann informiert, dass die Stadtratssitzung am 07.05.2015 aufgrund der Veranstaltung PEN-Cirkl um 17.45 Uhr beendet werden muss.

Die Niederschrift erhält ihre endgültige Fassung mit Bestätigung in der darauffolgenden Sitzung.

Andreas Schumann
Vorsitzender des Stadtrates

Silke Luther
Schriftführerin

Anwesend:

Vorsitzende/r

Schumann, Andreas

Mitglieder des Gremiums

Wübbenhorst, Beate

Boeck, Hugo

Assmann, Tom

Boeck, Helga

Boxhorn, Matthias

Brestrich, Thomas

Buller, Rainer

Canehl, Jürgen

Fischer, Jürgen Dipl.Ing (FH)

Gedlich, Timo

Grube, Falko Dr.

Häusler, Gerhard

Hausmann, Christian

Hempel, René

Heynemann, Bernd

Hitzeroth, Denny

Hitzeroth, Jens

Hoffmann, Michael

Hofmann, Andrea

Jannack, Dennis

Kräuter, Günther

Kutschmann, Klaus Dr.

Loskant, Mandy

Meister, Olaf

Mewes, Hans-Joachim

Meyer, Steffi

Müller, Oliver

Nowotny, Andrea

Reppin, Bernd

Rösler, Jens

Rupsch, Manuel

Salzborn, Hubert

Scheunchen, Chris

Schindehütte, Gunter

Schulz, Jenny

Schumann, Carola

Schuster, Frank

Schuster, Hans-Jörg

Schwenke, Wigbert

Steinmetz, Birgit

Theile, Frank

Tietge, Lothar

Trümper, Lutz Dr.

Tybora, Jacqueline

Westphal, Alfred

Zander, Roland

Zimmer, Monika

Geschäftsführung

Luther, Silke

Abwesend

Bischoff, Norbert

Guderjahn, Marcel

Herbst, Sören Ulrich

Keune, Kornelia

Köpp, Karsten

Kraatz, Daniel

Lischka, Burkhard

Stern, Reinhard

Wendenkampf, Oliver A. Dipl. Biologe